



Bundeskriminalamt

BKA



Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Bundeslagebild 2022

Inhalt

Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2022	4
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Hinweise	5
1.2 Datengrundlage und Inhalt	5
1.3 Hinweise zur Dateninterpretation	7
2 Gewalttaten gegen PVB	8
2.1 Fälle	9
2.1.1 Überblick auf Bundesebene	9
2.1.1.1 Entwicklung	9
2.1.2 Fälle nach Bundesländern	14
2.2 Opfer	17
2.2.1 Überblick auf Bundesebene	17
2.2.2 Opfer nach Bundesländern	20
2.3 Tatverdächtige	22
2.3.1 Überblick auf Bundesebene	22
2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter	25
2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen	27
2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern	31
2.4 Exkurs: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste	35
3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB	37
3.1 Fälle	37
3.1.1 Überblick auf Bundesebene	37
3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	40
3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene	40
3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	41
3.2 Tatverdächtige	42
3.2.1 Überblick auf Bundesebene	42
3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“	44
3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene	44
3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern	47
4 Zusammenfassende Übersichten	48

5	Gesamtbewertung	50
6	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	53
6.1	Glossar	53
6.2	Abkürzungsverzeichnis	60
	Änderungsnachweis	62
	Impressum	62

Kernaussagen zu Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2022



42.777 Fälle von Gewalt gegen PVB.
Anstieg um +7,9 % gegenüber 2021.



96.208¹ PVB wurden Opfer von gegen sie gerichteten Gewalttaten, davon waren 78,4 % männlich und 49,5 % zwischen 25 und 35 Jahren alt.
Anstieg um +8,6 % gegenüber 2021.



86,5 % der PVB, die Opfer von Gewalttaten wurden, waren betroffen von Widerstand und tätlichem Angriff.



Die Tatverdächtigen waren meistens männlich (84,1 %), deutsch (69,9 %) und über 25 Jahre alt (71,8 %).
Sie waren in der Regel allein handelnd (95,4 %), oft polizeilich bekannt (74,3 %) und mehr als jeder Zweite stand unter Alkoholeinfluss (50,5 %).

¹ 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

1 Vorbemerkungen

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit werden für die Bezeichnungen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ auch die Kurzformen „Widerstand“ und „Tätlicher Angriff“ (als jeweiliges Synonym) verwendet.

Fachbegriffe und Abkürzungen werden im Kapitel 6 „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“ erläutert.

Gemäß Bundesgleichstellungsgesetz § 4 Abs. 3 soll in Rechts- und Verwaltungsschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vorgabe wird analog auch auf diese Publikation angewandt. Folgende Gegebenheiten müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Geschlechtsspezifische Formulierungen können nur verwendet werden, wenn die Texte in der Formulierungshöhe der Autorin/des Autors liegen.
- Katalogwerte sind definierte Begriffe und können in dieser Publikation nicht – abweichend von der getroffenen Festlegung – in geschlechtsspezifischen Schreibweisen verwendet werden (Katalogwerte werden in Anführungszeichen dargestellt).
- Zitate aus anderen Vorschriften/Publikationen/Texten, die nicht geschlechtsspezifisch formuliert sind, können ebenfalls nicht geändert werden.

Betrachtungszeitraum für die langfristige Entwicklung

Der Zeitraum für die Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung ist auf 10 Jahre festgelegt. Da einzelne Straftatenschlüssel erst nach dem Basisjahr 2013 in der PKS eingeführt wurden, beginnen die Zeitreihen entsprechend später, um eine Vergleichbarkeit² herzustellen.

Bevölkerungsdaten

Angaben zu Bevölkerungszahlen auf Bundes- und Länderebene sowie zu den Tatortgemeindegößen basieren auf den Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes mit Stand des 31.12.2021.

1.2 DATENGRUNDLAGE UND INHALT

Dem Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ liegen die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insbesondere der Berichtsjahre 2021 und 2022 zugrunde.

In der PKS werden die der Polizei bekanntgewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik).

² Immer zu beachten: Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018.

Mit dem aktuellen Lagebild werden – wie auch im Vorjahr – verstärkt Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Vordergrund gerückt. Bzgl. der Ausführungen zu Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt³ (PKS-Schlüssel 621000) wird auf die auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (BKA) verfügbaren Tabellen verwiesen⁴.

Gleiches gilt für Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und gleichstehende Personen (PKS-Schlüssel 621110, 621120), sofern nicht auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte betroffen waren⁵.

Dementsprechend enthält Kapitel 2 in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Gewalttaten gegen PVB, d. h. hier wurde die Einschränkung auf PVB als Opfer vorgenommen.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung in Kapitel 2 kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens eine/ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

PKS-Schlüssel	Bedeutung
010000	Mord (§ 211 StGB)
020010	Totschlag (§ 212 StGB)
210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
***) 222000	gefährliche und schwere Körperverletzung (KV), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
224000	vorsätzliche einfache Körperverletzung (KV) (§ 223 StGB)
232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
232200	Nötigung (§ 240 StGB)
***)) 232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
621120	tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden auch 2021 und 2022 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit genannt.

***) Unter dem Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a StGB“ (Schlüssel 222040) und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB“ (Schlüssel 222130) zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen, da – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.

***)) Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Um das Phänomen der Gewalt gegen PVB in seinen unterschiedlichen Facetten beleuchten zu können, schließt der Gesamtüberblick auch die Delikte „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „Besonders schwerer Landfriedensbruch“ ein (Kapitel 3). Insbesondere die vier letztgenannten Straftaten gelten als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB. Bei diesen Delikten erfolgt jedoch keine Opfererfassung.

³ Darunter fallen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind, Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, Personen, die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung hinzugezogen werden sowie bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistung der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme.

⁴ Link: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html

⁵ Siehe ergänzend Kapitel 2.4.

1.3 HINWEISE ZUR DATENINTERPRETATION

Datenvergleiche

Die PKS-Tabellen werden auf Basis der jeweils vorliegenden Einzeldatensätze⁶ in den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt nach festgelegten Regeln erstellt. Systembedingt können die auf Bundesebene ermittelten Werte geringe Abweichungen zu den in den Ländern veröffentlichten Daten aufweisen.

Die zur Berechnung von Belastungszahlen (z. B. Häufigkeitszahl) benötigten Bevölkerungszahlen werden von den für die Bevölkerungsstatistik zuständigen Stellen nicht zwingend zum gleichen Termin an die LKÄ bzw. das BKA geliefert und können demzufolge abweichen. Daraus resultieren ggf. Unterschiede zu den in den Ländern veröffentlichten Belastungszahlen.

Änderungen in Rechtsvorschriften aber auch bei den Erfassungsmodalitäten führen oftmals zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren. In Tabellen, in denen Entwicklungen dargestellt sind, werden die betroffenen PKS-Schlüssel entsprechend gekennzeichnet. Eine korrespondierende Kennzeichnung der übergeordneten Schlüssel bzw. der Summenschlüssel erfolgt in der Regel nicht.

Wichtig für die Dateninterpretation in den folgenden Kapiteln ist:

- Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung alleine oder zumindest teilweise durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.
- Bei Opfern wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, d. h., dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach gezählt wird. Die Formulierungen „Opfer“ oder „Personen“ im Bericht sind immer als Synonym für „Opferwerden“ zu verstehen. Anders verhält es sich bei den Tatverdächtigen: Hier wird jede tatverdächtige Person bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten, gezählt („echte Tatverdächtigenzählung“).
- Wenn in einem Fall ein PVB als Opfer erfasst wurde, aber insgesamt mehrere Opfer betroffen waren, dann kann sich die Vollendung auch gegen ein anderes Opfer richten, d. h. die Zuordnung des Fallattributes Versuch J(a)/N(ein) zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) ist nicht mehr eindeutig. Der Fall wird jedoch in der Auswertung als Fall mit Opfer PVB berücksichtigt.

Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamte“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

⁶ Die Einzeldatensätze der Bundespolizei, der Polizei beim Deutschen Bundestag, des Zolls werden nach dem Tatortprinzip an die Landeskriminalämter übermittelt.

Besonderheit „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“

Mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 wurden bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Der Gesetzgeber hat den tätlichen Angriff aus § 113 StGB herausgelöst und den neuen Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) geschaffen. Dieser Tatbestand verzichtet bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Damit werden tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, wie dies z. B. Streifenfahrten, Befragungen oder Unfallaufnahmen darstellen, unter Strafe gestellt.

Der Strafrahmen wurde hinsichtlich des Grundtatbestandes (§ 114 Abs. 1 StGB) gegenüber § 113 Abs. 1 StGB verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Damit ist die Strafandrohung höher als die der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Tätlicher Angriff im Sinne des § 114 StGB ist jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (z. B. Flaschenwurf, der die Polizistin verfehlt oder die Abgabe von Schreckschüssen). Zu einer körperlichen Verletzung muss es nicht kommen. Die Tathandlung muss nicht auf die Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung abzielen. Ausreichend ist, wenn aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat oder aus persönlichen Motiven gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger oder aus anderen Beweggründen gehandelt wird.

Gemäß § 115 StGB gelten die §§ 113, 114 StGB für Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, entsprechend.

Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten 2018 entsprechende Umsetzungen. Dies hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der Straftaten mit den Vorjahren eingeschränkt ist.

2 Gewalttaten gegen PVB

Basis für die nachfolgenden Darstellungen und Aussagen sind folgende Delikte, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde:

Gewalt gegen PVB

- *Mord (§ 211 StGB)*
- *Totschlag (§ 212 StGB)*
- *Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)*
- *Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)*
- *gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)*
- *vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)*
- *Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)*
- *Nötigung (§ 240 StGB)*
- *Bedrohung (§ 241 StGB)⁷*
- *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)*
- *tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)*



⁷ Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

2.1 FÄLLE

2.1.1 Überblick auf Bundesebene

2.1.1.1 Entwicklung

Im Jahr 2022 wurden im Bundesgebiet mit 42.777 Gewalttaten gegen PVB 3.128 Fälle mehr als im Vorjahr erfasst (+7,9 %), die Anzahl der in diesem Zusammenhang als Opfer registrierten PVB stieg sogar um 7.582 auf nunmehr 96.208⁸ (+8,6 %) an.

Fall- und Opferentwicklung (einschließlich Versuche)
2.1.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2022	2021	absolut	in %	2022	2021	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	43.112	40.002	3.110	7,8	*) 96.674	89.094	7.580	8,5
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	42.777	39.649	3.128	7,9	*) 96.208	88.626	7.582	8,6
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	15	15	0	-	33	25	8	-
020010	Totschlag	22	15	7	-	42	30	12	-
210000	Raubdelikte	78	62	16	-	134	78	56	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.449	1.521	-72	-4,7	2.669	3.052	-383	-12,5
224000	vorsätzliche einfache KV	928	951	-23	-2,4	1.674	1.789	-115	-6,4
232100	Freiheitsberaubung	5	12	-7	-	*) 9	22	-13	-
232200	Nötigung	661	669	-8	-1,2	*) 992	982	10	1,0
**) 232300	Bedrohung	3.636	2.712	924	34,1	*) 7.457	5.505	1.952	35,5
***) 621110	Widerstand	19.894	19.047	847	4,4	*) 48.980	46.410	2.570	5,5
***) 621120	tätlicher Angriff	16.089	14.645	1.444	9,9	*) 34.218	30.733	3.485	11,3

*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten; diese verteilen sich deliktsspezifisch: Freiheitsberaubung 1, Nötigung 1, Bedrohung 5, Widerstand 51, tätlicher Angriff 21.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der größte prozentuale Anstieg innerhalb der Gewalttaten gegen PVB hinsichtlich der Fälle (+34,1 %) sowie Opfer (+35,5 %) ist bei Bedrohungen festzustellen. Mitursächlich für diesen Anstieg dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 StGB sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Erweiterung des § 241 StGB hatte bereits erste Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für 2021 und wirkt sich nun auf das gesamte Berichtsjahr 2022 aus. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

⁸ 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

Die Anzahl der Bedrohungen, die mit dem Tatmittel Internet begangen wurden, lag bei 96 Fällen (2021: 45) mit 110 PVB als Opfer (2021: 63). Der Anteil der Bedrohungen, die mit dem Tatmittel Internet begangen wurden, lag damit bei 2,6 % (2021: 1,7 %), wobei dieses Delikt den Großteil der Gewalttaten gegen PVB mit diesem Tatmittel ausmacht (79,3 %; 2021: 66,2 %).

Mit einer Anzahl von insgesamt 75 PVB als Opfer von 37 erfassten Tötungsdelikten lag diese über der des Vorjahres (2021: 55 PVB, 2020: 114 PVB). Es handelt sich hierbei im Gegensatz zum Jahr 2021 nicht ausschließlich um Versuche. 2022 wurde ein vollendeter Fall mit zwei Opfern⁹ registriert.

Von den im Berichtsjahr 2022 erfassten¹⁰ 15 Fällen von „Mord“ mit 33 PVB als Opfer lag in zwei Fällen mit drei PVB als Opfer die Tatzeit bereits in 2021, in einem Fall mit einem Opfer in 2020 und in einem Fall mit drei Opfern in 2019.

Bei „Totschlag“ wurden 22 Fälle mit 42 PVB als Opfer im aktuellen Berichtsjahr erfasst. Zehn dieser Fälle mit 20 Opfern wurden im Jahr 2021 verübt.

⁹ Vollendeter Mord z.N. einer Polizistin und eines Polizisten Ende Januar 2022 im Landkreis Kusel im Rahmen einer Kontrolle wegen des Verdachts der Wilderei.

¹⁰ Vgl. 1.2: ausgangsstatische Erfassung.

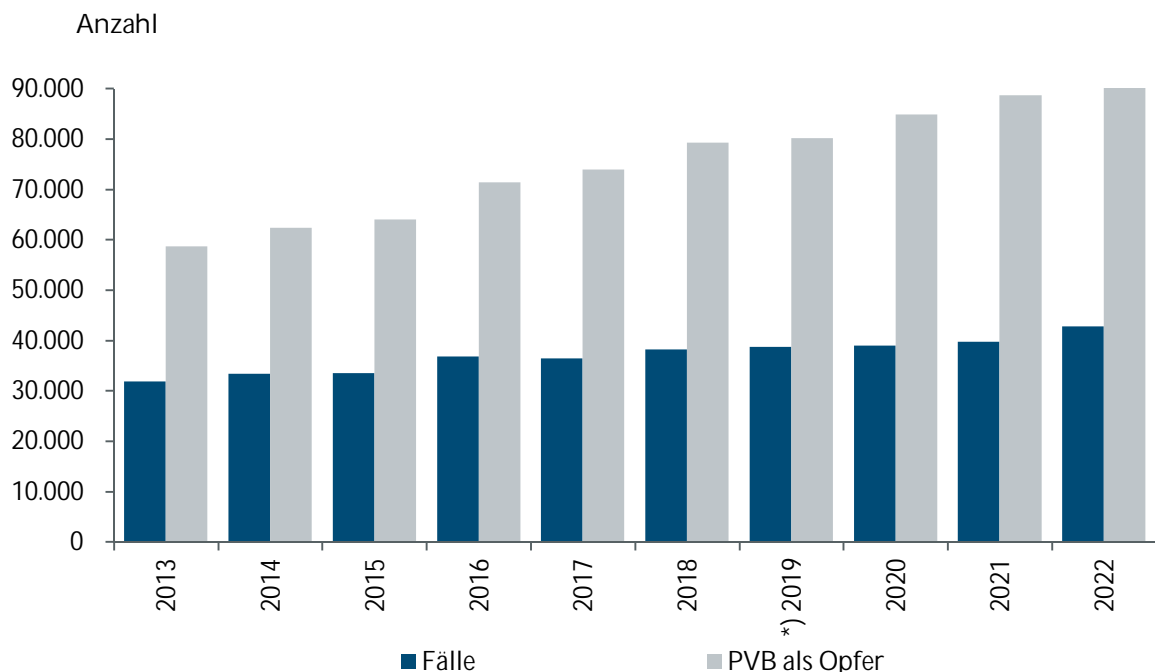
Betrachtung im Längsschnitt

Zeitreihe Gewalttaten
2.1.1 – T02

Jahr	Gewalttaten mit Opfererfassung PVB					
	Fälle			PVB als Opfer		
	Anzahl	Veränderung		Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %		absolut	in %
2013	31.820	-535	-1,7	58.606	-1.120	-1,9
2014	33.368	1.548	4,9	62.286	3.680	6,3
2015	33.479	111	0,3	63.932	1.646	2,6
2016	36.755	3.276	9,8	71.315	7.383	11,5
2017	36.441	-314	-0,9	73.897	2.582	3,6
2018	38.109	1.668	4,6	79.164	5.267	7,1
*) 2019	38.635	526	1,4	80.084	920	1,2
2020	38.960	325	0,8	84.831	4.747	5,9
2021	39.649	689	1,8	88.626	3.795	4,5
2022	42.777	3.128	7,9	96.208	7.582	8,6

Der Anstieg seit 2013 liegt bei der Anzahl der Gewalttaten gegen PVB bei +34,4 %, bei der Anzahl der als Opfer erfassten PVB mit +64,2 % sogar deutlich höher.

Langfristige Fall- und Opferentwicklung
2.1.1 – G01



*) Die Angaben ab Berichtsjahr 2019 enthalten erstmalig auch Zahlen zum Schlüssel 232100 „Freiheitsberaubung“ mit zwei (2019), vier (2020), zwölf (2021) und fünf (2022) Fällen.
Aufgrund der Umsetzungen der mit dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ geändert und neu eingeführten Straftatbestände im PKS-Straftatenkatalog ab 2018 ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den Vorjahren eingeschränkt.

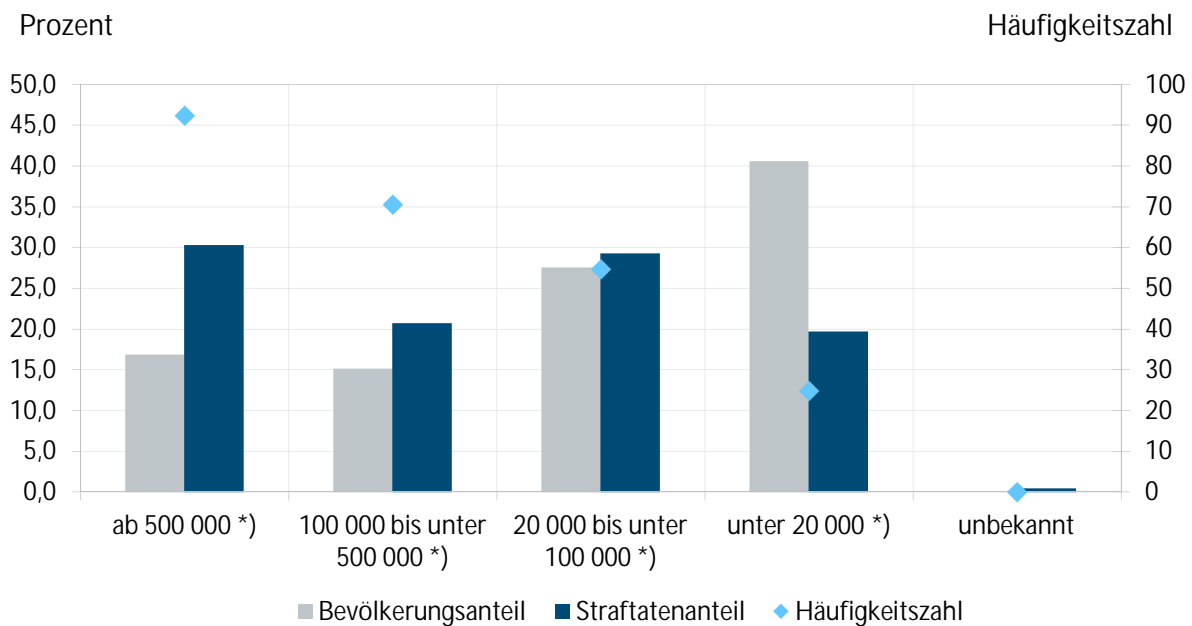
Die Betrachtung der langfristigen Entwicklung zeigt, dass die Anzahl der Fälle seit 2013 nahezu kontinuierlich – mit einem leichten Rückgang 2017 – angestiegen ist. Bei der Anzahl der PVB als Opfer sind durchgehend seit 2013 Anstiege zu verzeichnen.

Das Verhältnis der Fälle zu den als Opfer erfassten PVB veränderte sich im zeitlichen Verlauf von 1 zu 1,8 im Jahr 2013 auf 1 zu 2,2 im aktuellen Berichtsjahr.

Räumliche Verteilung

Obwohl der Bevölkerungsanteil in Städten mit 500.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern lediglich bei 16,9 % (wie 2021) lag, wurden dort 30,3 % (2021: 31,5 %) aller Gewalttaten mit Opfer PVB begangen. Es gab insbesondere eine leichte Verschiebung in Richtung Gemeinden mit 20.000 bis unter 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Bevölkerungs- und Straftatenanteil in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen – Gewalttaten mit Opfer PVB
2.1.1 – G02



Deliktische Verteilung der Gewalttaten mit Opfer PVB in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen
2.1.1 – T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	erfasste Fälle	Tatortverteilung				
			bis unter 20.000 *)	20.000 bis unter 100.000 *)	100.000 bis unter 500.000 *)	500.000 und mehr *)	unbekannt
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	43.112	8.478	12.593	8.915	13.076	50
	<i>darunter:</i>						
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	42.777	8.412	12.504	8.856	12.956	49
	<i>davon:</i>						
010000	Mord	15	6	6	1	2	0
020010	Totschlag	22	5	11	4	2	0
210000	Raubdelikte	78	14	24	17	23	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.449	242	314	256	637	0
224000	vorsätzliche einfache KV	928	205	312	136	272	3
232100	Freiheitsberaubung	5	1	3	1	0	0
232200	Nötigung	661	213	163	79	204	2
**) 232300	Bedrohung	3.636	899	1.214	793	690	40
***) 621110	Widerstand	19.894	3.812	5.835	4.133	6.111	3
***) 621120	tätlicher Angriff	16.089	3.015	4.622	3.436	5.015	1

*) Einwohnerinnen und Einwohner

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Schusswaffengebrauch

Fallentwicklung Schusswaffeneinsatz mit deliktischer Verteilung
2.1.1 – T04

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Schusswaffe gedroht			Fälle mit Schusswaffe geschossen		
		Anzahl		Veränderung	Anzahl		Veränderung
		2022	2021		2022	2021	
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	97	100	-3	35	24	11
	<i>darunter:</i>						
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	97	100	-3	28	19	9
	<i>davon:</i>						
010000	Mord	0	0	0	3	1	2
020010	Totschlag	0	0	0	0	0	0
210000	Raubdelikte	1	0	1	0	0	0
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	0	6	-6	8	5	3
224000	vorsätzliche einfache KV	0	0	0	0	0	0
232100	Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0
232200	Nötigung	2	3	-1	0	0	0
*) 232300	Bedrohung	49	57	-8	3	1	2
**) 621110	Widerstand	30	24	6	4	4	0
**) 621120	tätlicher Angriff	15	10	5	10	8	2

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Schusswaffe“, Seite 57.

Trotz Zunahme der Fallzahlen wurde zwar im Vergleich zum Vorjahr bei weniger Gewalttaten gegen PVB mit einer Schusswaffe gedroht (97; 2021: 100), jedoch in mehr Fällen geschossen (28; 2021: 19).

Im Verhältnis zu allen Straftaten wird bei Gewalttaten gegen PVB öfter mit der Schusswaffe gedroht und weniger geschossen.

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht gefühlt (hier z. B. auch durch eine Spielzeugpistole) haben muss.



2.1.2 Fälle nach Bundesländern

Fälle und Häufigkeitszahlen nach Ländern bei Gewalttaten gegen PVB
2.1.2 – T01

Bundesland	Einwohner *)	Bevölkerungsanteil in %	Gewalttaten		Veränderung		HZ	
			2022	2021	absolut	in %	2022	2021
Baden-Württemberg	11.124.642	13,4	5.422	4.994	428	8,6	48,7	45,0
Bayern	13.176.989	15,8	5.695	5.336	359	6,7	43,2	40,6
Berlin	3.677.472	4,4	4.105	4.045	60	1,5	111,6	110,4
Brandenburg	2.537.868	3,0	1.269	1.171	98	8,4	50,0	46,3
Bremen	676.463	0,8	488	590	-102	-17,3	72,1	86,7
Hamburg	1.853.935	2,2	1.589	1.563	26	1,7	85,7	84,4
Hessen	6.295.017	7,6	2.244	2.427	-183	-7,5	35,6	38,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.611.160	1,9	1.044	912	132	14,5	64,8	56,6
Niedersachsen	8.027.031	9,6	4.243	3.607	636	17,6	52,9	45,1
Nordrhein-Westfalen	17.924.591	21,5	8.223	7.512	711	9,5	45,9	41,9
Rheinland-Pfalz	4.106.485	4,9	1.788	1.553	235	15,1	43,5	37,9
Saarland	982.348	1,2	561	498	63	12,7	57,1	50,6
Sachsen	4.043.002	4,9	2.112	1.867	245	13,1	52,2	46,0
Sachsen-Anhalt	2.169.253	2,6	1.192	1.052	140	13,3	54,9	48,2
Schleswig-Holstein	2.922.005	3,5	1.449	1.348	101	7,5	49,6	46,3
Thüringen	2.108.863	2,5	1.353	1.174	179	15,2	64,2	55,4
Bundesgebiet	83.237.124	100,0	42.777	39.649	3.128	7,9	51,4	47,7

*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2021.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden nur in zwei Bundesländern weniger Gewalttaten gegen PVB erfasst, wobei Bremen mit -17,3 % den deutlichsten Rückgang zu verzeichnen hat.

Im Gegensatz dazu wurde die höchste Steigerung mit +17,6 % in Niedersachsen registriert.

Bei der Häufigkeit der registrierten Gewalttaten gegen PVB wiesen - wie bereits in den Vorjahren seit 2018 – die Stadtstaaten Berlin mit einer Häufigkeitszahl (HZ) von 111,6 (2021: 110,4), Hamburg von 85,7 (2021: 84,4) und Bremen von 72,1 (2021: 86,7) die höchsten Belastungen auf, in 2022 – wie im Vorjahr – gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 64,8 (2021: 56,6) und Thüringen mit 64,2 (2021: 55,4).

Im Bundesdurchschnitt hat sich die HZ von 47,7 auf 51,4 erhöht.

Für Hessen ergibt sich mit 35,6 (2021: 38,6) die geringste Belastung – gefolgt von Bayern mit 43,2 (2021: 40,6) und Rheinland-Pfalz mit 43,5 (2021: 37,9).

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern
2.1.2 – T02 – Teil 1

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV
Baden-Württemberg	5.467	5.422	2	0	9	0	116	221
Bayern	5.757	5.695	4	8	26	0	299	359
Berlin	4.139	4.105	0	1	3	0	119	81
Brandenburg	1.275	1.269	0	1	1	0	27	14
Bremen	493	488	0	0	0	0	12	8
Hamburg	1.611	1.589	0	0	4	0	72	1
Hessen	2.259	2.244	1	6	1	0	31	23
Mecklenburg-Vorpommern	1.054	1.044	0	1	1	0	24	24
Niedersachsen	4.277	4.243	2	4	6	0	61	25
Nordrhein-Westfalen	8.264	8.223	2	0	16	0	326	61
Rheinland-Pfalz	1.801	1.788	1	0	1	0	32	0
Saarland	569	561	1	0	0	0	14	21
Sachsen	2.126	2.112	1	0	3	0	236	37
Sachsen-Anhalt	1.200	1.192	0	1	0	0	29	19
Schleswig-Holstein	1.462	1.449	0	0	0	0	12	8
Thüringen	1.358	1.353	1	0	7	0	39	26
Bundesgebiet	43.112	42.777	15	22	78	0	1.449	928

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Die meisten Gewalttaten gegen PVB entfielen auf Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, die wenigsten auf Bremen und das Saarland.

Bei „Mord“ und „Totschlag“ waren mit 67,6 % der insgesamt 37 Tötungsdelikte mit Opfer PVB die Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen betroffen.

Mit 0,2 % aller Gewalttaten mit PVB als Opfer nahmen Raubdelikte wie im Vorjahr eine untergeordnete Rolle ein. Auf Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg verteilten sich 65,4 % aller dieser Raubdelikte. Die höchsten Fallzahlen wurden hier mit 26 bzw. 16 in Bayern und Nordrhein-Westfalen registriert.

Die meisten Körperverletzungsdelikte (insgesamt) gegen PVB wurden in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg begangen, die wenigsten in Schleswig-Holstein und Bremen. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte mit PVB als Opfer an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 5,6 % (2021: 6,2 %). Mit 12,9 % ergab sich für Sachsen der diesbezüglich höchste Anteil innerhalb eines Bundeslandes. Schleswig-Holstein wies mit einem Anteil von nur 1,4 % den niedrigsten Wert dazu auf.

Verteilung der Fälle mit PVB als Opfer nach Ländern
2.1.2 – T02 – Teil 2

Bundesland	Fälle mit PVB als Opfer						
	Anzahl insgesamt	darunter: Gewalttaten					tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)	
Baden-Württemberg	5.467	5.422	3	59	498	2.044	2.470
Bayern	5.757	5.695	0	142	407	1.848	2.602
Berlin	4.139	4.105	0	142	216	2.295	1.248
Brandenburg	1.275	1.269	1	25	114	490	596
Bremen	493	488	0	5	42	255	166
Hamburg	1.611	1.589	0	7	75	637	793
Hessen	2.259	2.244	0	18	211	988	965
Mecklenburg-Vorpommern	1.054	1.044	0	6	121	481	386
Niedersachsen	4.277	4.243	0	43	546	1.989	1.567
Nordrhein-Westfalen	8.264	8.223	0	83	584	4.769	2.382
Rheinland-Pfalz	1.801	1.788	0	21	213	814	706
Saarland	569	561	0	5	82	257	181
Sachsen	2.126	2.112	0	30	128	1.117	560
Sachsen-Anhalt	1.200	1.192	1	15	117	640	370
Schleswig-Holstein	1.462	1.449	0	9	164	603	653
Thüringen	1.358	1.353	0	51	118	667	444
Bundesgebiet	43.112	42.777	5	661	3.636	19.894	16.089

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die meisten Nötigungen gegen PVB waren bei einem Ländervergleich in Bayern und Berlin zu verzeichnen, die größte Anzahl an Bedrohungen in Nordrhein-Westfalen. Die wenigsten Nötigungen wurden in Bremen und dem Saarland registriert, die wenigsten Bedrohungen wies Bremen auf. Der Anteil der Nötigungen an allen Gewalttaten gegen PVB lag bei 1,5 % (2021: 1,7 %), der der Bedrohungen bei 8,5 % (2021: 6,8 %).

Der Anteil der Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ mit Opfer PVB an allen Gewalttaten gegen PVB betrug zusammen 84,1 % (2021: 85,0 %). Für Widerstände ergab sich hier der größte Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 58,0 % in Nordrhein-Westfalen, der geringste Anteil in Bayern mit 32,4 % (bundesweiter Anteil: 46,5 %). Bezogen auf tätliche Angriffe wies hier Hamburg den größten Anteil innerhalb eines Bundeslandes mit 49,9 % auf. Sachsen hatte hier mit 26,5 % den kleinsten Anteil (bundesweiter Anteil: 37,6 %).

2.2 OPFER

Nach der Betrachtung der Fälle im vorangegangenen Kapitel, bei denen mindestens ein PVB als Opfer zum Fall erfasst wurden, liegt hier nun der Fokus auf den PVB, die als Opfer der in Kapitel 2.1 genannten Gewalttaten erfasst wurden.

2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Verteilung der Opfer nach Geschlecht
2.2.1 – T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen		Opfer insgesamt	darunter: PVB als Opfer					
				insgesamt		männlich		weiblich	
				absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4
1	2		3	4	5	6	7	8	9
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	1.075.067	94.403	8,8	73.897	78,3	20.506	21,7
		versucht	76.841	2.271	3,0	1.825	80,4	446	19,6
		insgesamt	1.151.908	96.674	8,4	75.722	78,3	20.952	21,7
<i>darunter:</i>									
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	vollendet	949.816	93.938	9,9	73.615	78,4	20.323	21,6
		versucht	73.504	2.270	3,1	1.825	80,4	445	19,6
		insgesamt	1.023.320	96.208	9,4	75.440	78,4	20.768	21,6
<i>davon:</i>									
010000	Mord	vollendet	264	2	0,8	1	50,0	1	50,0
		versucht	703	31	4,4	25	80,6	6	19,4
		insgesamt	967	33	3,4	26	78,8	7	21,2
020010	Totschlag	vollendet	297	0	0,0	0	0,0	0	0,0
		versucht	1.512	42	2,8	36	85,7	6	14,3
		insgesamt	1.809	42	2,3	36	85,7	6	14,3
210000	Raubdelikte	vollendet	35.162	70	0,2	57	81,4	13	18,6
		versucht	9.103	64	0,7	51	79,7	13	20,3
		insgesamt	44.265	134	0,3	108	80,6	26	19,4
*) 221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	107	0	0,0	0	0,0	0	0,0
222000	gefährliche und schwere KV	vollendet	148.319	1.118	0,8	872	78,0	246	22,0
		versucht	28.194	1.551	5,5	1.254	80,9	297	19,1
		insgesamt	176.513	2.669	1,5	2.126	79,7	543	20,3
224000	vorsätzliche einfache KV	vollendet	402.642	1.360	0,3	1.047	77,0	313	23,0
		versucht	28.197	314	1,1	248	79,0	66	21,0
		insgesamt	430.839	1.674	0,4	1.295	77,4	379	22,6
232100	Freiheitsberaubung	vollendet	5.214	9	0,2	5	55,6	4	44,4
		versucht	315	0	0,0	0	0,0	0	0,0
		insgesamt	5.529	9	0,2	5	55,6	4	44,4
232200	Nötigung	vollendet	64.825	724	1,1	577	79,7	147	20,3
		versucht	5.478	268	4,9	211	78,7	57	21,3
		insgesamt	70.303	992	1,4	788	79,4	204	20,6
*) 232300	Bedrohung **)	insgesamt	198.433	7.457	3,8	5.837	78,3	1.620	21,7
*) 621110	Widerstand ***)	insgesamt	55.324	48.980	88,5	38.697	79,0	10.283	21,0
*) 621120	tätlicher Angriff ***)	insgesamt	39.231	34.218	87,2	26.522	77,5	7.696	22,5

*) Eine Unterscheidung nach „vollendet“ und „versucht“ entfällt, da der Versuch nicht strafbar ist.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Opfererfassung

Eine Opfererfassung erfolgt grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im PKS-Straftatenkatalog zur Opfererfassung vorgesehen sind. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung gerichtet hat.



Im Jahr 2022 wurden in der PKS insgesamt 1.151.908 Opfer registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um +16,9 % entspricht. Die Anzahl der als Opfer erfassten PVB nahm um +8,5 % auf 96.674 zu.

Der Anteil der PVB an den Opfern liegt damit bei 8,4 % (2021: 9,0 %), auf Gewalttaten bezogen liegt er mit 9,4 % (2021: 10,2 %) noch höher (1.023.320 Opfer von Gewalttaten¹¹, davon 96.208 PVB).

Bundesweit nahm die Anzahl von als Opfer eines Gewaltdelikt registrierten PVB im Vergleich zum Vorjahr um 7.582 (+8,6 %; 2021: 88.626)¹² erneut zu. Die Anzahl der Opfer von Gewalttaten (ohne Differenzierung nach PVB) stiegen noch deutlicher an, nämlich um +17,7 % auf 1.023.320.

Geschlechterdifferenzierung der Opfer

Die geschlechtsspezifische Differenzierung innerhalb der als Opfer erfassten PVB weist bei den Gewalttaten Anteile von 78,4 % Polizeivollzugsbeamte und 21,6 % Polizeivollzugsbeamtinnen als Opfer aus.

Die alleinige Betrachtung der Geschlechter- wie auch der Altersanteile (s.u.) ist nur bedingt aussagekräftig, da diese in Relation zu den Zahlen der tatsächlich im Einsatz befindlichen weiblichen oder männlichen Einsatzkräfte bzw. den Angaben zu deren Alter gesetzt werden müssten¹³. Erst anhand dieser Relation könnte eine fundierte Aussage z. B. dahingehend getroffen werden, ob Polizeivollzugsbeamtinnen gegenüber Polizeivollzugsbeamten oder bestimmte Alterskohorten seltener Opfer werden und/oder bestimmte Schwerpunkte innerhalb der Deliktsverteilung erkennbar sind.

Altersstruktur der Opfer

Wie im Vorjahr gehörten von den 96.208 als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB 49,5 % der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen an. Diese Altersgruppe bildet damit weiterhin den Schwerpunkt bei allen hier betrachteten Straftaten/-gruppen, wobei ihr Anteil bei „tätlicher Angriff“ mit 50,4 % am höchsten und bei „Nötigung“ mit 39,5 % am niedrigsten ausgefallen war. Aufgrund der geringen Opferzahl bleiben die Delikte mit einer Anzahl unter 100 bei der Bewertung unberücksichtigt.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB lag bei 73,9 % (2021: 72,2 %), jener der ab 35-jährigen bei 26,1 % (2021: 27,8 %).

Insgesamt haben sich die Anteile der Opfer leicht von den Älteren zu den Jüngeren verschoben.

¹¹ vgl. Kapitel 2.1

¹² vgl. Tabelle 2.1.1 – T01 für die deliktsspezifischen Entwicklungen

¹³ Diese Vergleichsdaten werden nicht erhoben.

Altersstruktur der Opfer
2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	PVB als Opfer insgesamt	Altersgruppen					
			unter 25 J	25 < 35 Jahre	35 < 45 Jahre	45 < 55 Jahre	55 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	männlich	75.722	16.043	37.858	12.568	6.027	3.226
		weiblich	20.952	7.543	9.959	2.229	1.091	130
		insgesamt	96.674	23.586	47.817	14.797	7.118	3.356
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	männlich	75.440	15.969	37.727	12.529	6.000	3.215
		weiblich	20.768	7.465	9.890	2.203	1.082	128
		insgesamt	96.208	23.434	47.617	14.732	7.082	3.343
<i>davon:</i>								
010000	Mord	männlich	26	4	9	10	3	0
		weiblich	7	3	3	0	1	0
		insgesamt	33	7	12	10	4	0
020010	Totschlag	männlich	36	1	13	14	7	1
		weiblich	6	2	3	1	0	0
		insgesamt	42	3	16	15	7	1
210000	Raubdelikte	männlich	108	16	58	21	10	3
		weiblich	26	10	12	2	2	0
		insgesamt	134	26	70	23	12	3
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
		insgesamt	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	männlich	2.126	457	1.002	337	163	167
		weiblich	543	185	276	46	33	3
		insgesamt	2.669	642	1.278	383	196	170
224000	vorsätzliche einfache KV	männlich	1.295	266	656	212	112	49
		weiblich	379	134	186	34	24	1
		insgesamt	1.674	400	842	246	136	50
232100	Freiheitsberaubung	männlich	5	1	3	1	0	0
		weiblich	4	2	2	0	0	0
		insgesamt	9	3	5	1	0	0
232200	Nötigung	männlich	788	115	320	169	120	64
		weiblich	204	44	72	49	30	9
		insgesamt	992	159	392	218	150	73
*) 232300	Bedrohung	männlich	5.837	1.214	2.839	922	483	379
		weiblich	1.620	559	765	194	87	15
		insgesamt	7.457	1.773	3.604	1.116	570	394
**) 621110	Widerstand	männlich	38.697	8.133	19.270	6.505	3.170	1.619
		weiblich	10.283	3.682	4.875	1.100	551	75
		insgesamt	48.980	11.815	24.145	7.605	3.721	1.694
**) 621120	tätlicher Angriff	männlich	26.522	5.762	13.557	4.338	1.932	933
		weiblich	7.696	2.844	3.696	777	354	25
		insgesamt	34.218	8.606	17.253	5.115	2.286	958

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der Anteil der bis unter 35-jährigen als Opfer von Gewalttaten erfassten männlichen PVB lag bei 71,2 % (2021: 69,7 %), jener der ab 35-jährigen bei 28,8 % (2021: 30,3 %).

Bei den als Opfer von Gewalttaten erfassten weiblichen PVB war die Diskrepanz zwischen dem Anteil der bis unter 35-jährigen mit 83,6 % (2021: 81,8 %) und dem Anteil der ab 35-jährigen 16,4 (2021: 18,2 %) weit deutlicher ausgeprägt.

2.2.2 Opfer nach Bundesländern

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern
2.2.2 – T01 – Teil 1

Bundesland	PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten						
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfa-che KV
Baden-Württemberg	12.614	12.555	2	0	12	0	219	438
Bayern	13.702	13.611	13	18	54	0	618	709
Berlin	8.726	8.678	0	4	12	0	202	140
Brandenburg	2.420	2.414	0	1	2	0	41	19
Bremen	1.120	1.115	0	0	0	0	23	10
Hamburg	2.597	2.571	0	0	4	0	94	2
Hessen	4.711	4.690	3	13	1	0	42	32
Mecklenburg-Vorpommern	2.383	2.371	0	1	1	0	34	30
Niedersachsen	9.767	9.714	2	4	7	0	111	36
Nordrhein-Westfalen	20.163	20.101	5	0	25	0	795	111
Rheinland-Pfalz	4.359	4.342	2	0	1	0	60	0
Saarland	1.607	1.595	1	0	0	0	30	28
Sachsen	4.477	4.460	1	0	3	0	275	54
Sachsen-Anhalt	*) 2.141	*) 2.126	0	1	0	0	42	24
Schleswig-Holstein	3.413	3.396	0	0	0	0	19	10
Thüringen	2.474	2.469	4	0	12	0	64	31
Bundesgebiet	*) 96.674	*) 96.208	33	42	134	0	2.669	1.674

*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Die meisten als Opfer eines Gewaltdelikt registrierten PVB entfielen wie auch im Berichtsjahr 2021 auf die bevölkerungsreichsten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, wobei die jeweils hohe Zahl der dort eingesetzten polizeilichen Kräfte mit zu berücksichtigen ist. Wie in den Jahren zuvor lag in keinem Bundesland die Anzahl der als Opfer von Gewalttaten erfassten PVB unter 1.000 PVB. Die geringste Zahl wurde erneut für Bremen mit 1.115 ausgewiesen.

Bei Betrachtung von „Mord“ und „Totschlag“ war analog zur Fallverteilung¹⁴ festzustellen, dass ein Großteil (77,3 %) der insgesamt 75 (2021: 55) als Opfer von Tötungsdelikten registrierten PVB auf Bayern (41,3 %), Hessen (21,3 %), Niedersachsen (8,0 %) und Nordrhein-Westfalen (6,7 %) entfielen – dabei handelt es sich ausschließlich um Versuche. Opfer vollendeter Taten gab es nur in Rheinland-Pfalz¹⁵. Die Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein waren von Tötungsdelikten nicht betroffen.

Die zusammen betrachteten Körperverletzungsdelikte verteilten sich größtenteils (74,4 %) auf die vier am stärksten betroffenen Bundesländer Bayern (30,6 %), Nordrhein-Westfalen (20,9 %), Baden-Württemberg (15,1 %) und Berlin (7,9 %).

¹⁴ vgl. Kapitel 2.1

¹⁵ Vollendeter Mord z.N. einer Polizistin und eines Polizisten Ende Januar 2022 im Landkreis Kusel im Rahmen einer Kontrolle wegen des Verdachts der Wilderei.

Verteilung der PVB als Opfer nach Ländern
2.2.2 – T01 – Teil 2

Bundesland	PVB als Opfer							
	Anzahl insgesamt	darunter: Opfer PVB bei Gewalttaten					Widerstand *)	tätlicher Angriff *)
		Anzahl	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung	Widerstand *)		
Baden-Württemberg	12.614	12.555	4	94	1.045	5.181	5.560	
Bayern	13.702	13.611	0	193	878	5.102	6.026	
Berlin	8.726	8.678	0	222	428	5.379	2.291	
Brandenburg	2.420	2.414	2	38	202	946	1.163	
Bremen	1.120	1.115	0	6	94	660	322	
Hamburg	2.597	2.571	0	7	117	1.170	1.177	
Hessen	4.711	4.690	0	28	377	2.205	1.989	
Mecklenburg-Vorpommern	2.383	2.371	0	8	264	1.130	903	
Niedersachsen	9.767	9.714	0	89	1.087	5.190	3.188	
Nordrhein-Westfalen	20.163	20.101	0	123	1.264	12.152	5.626	
Rheinland-Pfalz	4.359	4.342	0	33	489	2.264	1.493	
Saarland	1.607	1.595	0	8	194	835	499	
Sachsen	4.477	4.460	0	44	288	2.644	1.151	
Sachsen-Anhalt	**) 2.141	**) 2.126	**) 3	**) 21	**) 197	**) 1.227	**) 611	
Schleswig-Holstein	3.413	3.396	0	17	333	1.531	1.486	
Thüringen	2.474	2.469	0	61	200	1.364	733	
Bundesgebiet	**) 96.674	**) 96.208	**) 9	**) 992	**) 7.457	**) 48.980	**) 34.218	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

**) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmieretechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten; diese verteilen sich deliktsspezifisch: Freiheitsberaubung 1, Nötigung 1, Bedrohung 5, Widerstand 51, tätlicher Angriff 21.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Der Anteil der PVB als Opfer von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 50,9 % (2021: 52,4 %) an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB. Den höchsten diesbezüglichen Anteil wies Berlin mit 62,0 % an den dort erfassten Gewalttaten aus, Bayern mit 37,5 % den geringsten. Im Verhältnis zur bundesweiten Gesamtzahl bei diesem Delikt verzeichnete Nordrhein-Westfalen mit 24,8 % den größten Anteil, Bremen mit 1,3 % den kleinsten.

Der Anteil der PVB als Opfer von „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ betrug 35,6 % (2021: 34,7 %) an den insgesamt als Opfer von Gewalttaten registrierten PVB. Hier stellte Brandenburg den höchsten diesbezüglichen Anteil mit 48,2 % an den dort erfassten Gewalttaten, Sachsen mit 25,8 % den geringsten. Verglichen mit der Anzahl aller PVB als Opfer im gesamten Bundesgebiet verzeichnete Bayern mit 17,6 % den größten und Bremen mit 0,9 % den geringsten Anteil.

Die insgesamt seit 2018 in der PKS erfassten Deliktsarten Widerstand und tätlicher Angriff wiesen für das Berichtsjahr 86,5 % (2021: 87,0 %) aller gegen PVB gerichteten Gewalttaten aus. Bezogen auf die gesamten Gewalttaten in jedem Bundesland hatte dabei Hamburg mit 91,3 % die größte überdurchschnittliche Belastung, Bayern mit 81,8 % die geringste. Nordrhein-Westfalen verzeichnete bei diesen Deliktsarten mit 21,4 % bundesweit den größten Anteil, Bremen mit 1,2 % den geringsten.

2.3 TATVERDÄCHTIGE

2.3.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2022 wurden bei den aufgeklärten Fällen, bei denen mindestens ein PVB als Opfer erfasst wurde, 36.752 Tatverdächtige (2021: 34.154 TV) registriert, davon in Bezug auf die Gewalttaten 36.495 Tatverdächtige (2021: 33.904 TV). Damit verzeichnet die Anzahl der Tatverdächtigen bei Straftaten mit Opfererfassung PVB und in Bezug auf Gewalttaten mit PVB als Opfer im Vergleich zum Vorjahr jeweils eine Steigerung um +7,6 %.

Die bei Bedrohungen erneut zu verzeichnende deutliche Zunahme (+34,1 %) der erfassten Tatverdächtigen dürfte mitursächlich insbesondere durch die Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021 zu erklären sein, die für das Berichtsjahr 2022 erstmals ganzjährig gilt¹⁶. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

Bei den Tötungsdelikten ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr von 27 auf 36 gestiegen. Auch bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist ein Anstieg der Tatverdächtigenzahlen von +4,1 % festzustellen.

Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der Tatverdächtigen bei vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen (-3,9 %) und Nötigungen (-5,6 %) rückläufig.

Entwicklung Tatverdächtige insgesamt
2.3.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2022	2021	absolut	in %
-----	Straftaten insg. mit Opfererfassung PVB	36.752	34.154	2.598	7,6
	<i>darunter:</i>				
	Gewalttaten insg. mit Opfererfassung PVB	36.495	33.904	2.591	7,6
	<i>davon:</i>				
010000	Mord	17	11	6	-
020010	Totschlag	19	16	3	-
210000	Raubdelikte	82	63	19	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.340	1.287	53	4,1
224000	vorsätzliche einfache KV	891	927	-36	-3,9
232100	Freiheitsberaubung	5	12	-7	-
232200	Nötigung	621	658	-37	-5,6
*) 232300	Bedrohung	3.295	2.457	838	34,1
**) 621110	Widerstand	18.650	17.930	720	4,0
**) 621120	tätlicher Angriff	14.833	13.547	1.286	9,5

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

¹⁶ Siehe auch detailliertere Erklärung zum Anstieg der Fallzahlen auf Seite 9

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige
2.3.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	deutsche TV				nichtdeutsche TV			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2022	2021	absolut	in %	2022	2021	absolut	in %
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	25.679	24.137	1.542	6,4	11.071	10.014	1.057	10,6
	<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	25.494	23.953	1.541	6,4	10.999	9.949	1.050	10,6
	<i>davon:</i>								
010000	Mord	12	6	6	-	5	3	2	-
020010	Totschlag	13	8	5	-	6	8	-2	-
210000	Raubdelikte	51	43	8	-	31	20	11	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-	0	0	0	-
222000	gefährliche und schwere KV	1.007	938	69	7,4	329	347	-18	-5,2
224000	vorsätzliche einfache KV	602	639	-37	-5,8	289	289	0	0,0
232100	Freiheitsberaubung	4	6	-2	-	1	6	-5	-
232200	Nötigung	517	520	-3	-0,6	101	139	-38	-27,3
*) 232300	Bedrohung	2.553	1.859	694	37,3	743	599	144	24,0
***) 621110	Widerstand	12.805	12.494	311	2,5	5.843	5.435	408	7,5
***) 621120	tätlicher Angriff	10.247	9.549	698	7,3	4.583	3.993	590	14,8

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bei Gewalttaten mit PVB als Opfer hat sich die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um +6,4 % (2021: +1,1 %) erhöht, bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen stieg sie sogar gegenüber dem Vorjahr um +10,6 % (2021: -3,0 %). Somit ist der Anteil der deutschen an allen Tatverdächtigen von 70,6 % auf 69,9 % gesunken und der der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 29,3 % auf 30,1 % angestiegen. Dies entspricht fast genau den Anteilen des Berichtsjahres 2020.

In der PKS wurden im Berichtsjahr 2022 bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ 68,1 % (2021: 70,1 %) deutsche Tatverdächtige und 31,9 % (2021: 29,9 %) nichtdeutsche Tatverdächtige registriert. Insofern sind im Vergleich die nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer – wie auch im Vorjahr – leicht unterrepräsentiert.

Die stärksten Veränderungen im Hinblick auf Ab- oder Zunahme bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren bei „vorsätzlicher einfacher Körperverletzung“ mit -5,8 % bei deutschen Tatverdächtigen und bei „Nötigung“ mit -27,3 % bei nichtdeutschen Tatverdächtigen sowie bei „Bedrohung“ mit +37,3 % bei deutschen und +24,0 % bei nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen.

Konträre Entwicklungen hinsichtlich der beiden Tatverdächtigengruppen waren sowohl bei „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ (+7,4 % deutsche Tatverdächtige, -5,2 % nichtdeutsche Tatverdächtige) als auch bei „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ (-5,8 % deutsche Tatverdächtige, +/-0,0 % nichtdeutsche Tatverdächtige) zu beobachten.

Tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer

Eine tatverdächtige Person gilt in der PKS als „Zuwanderer“, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „unerlaubter Aufenthalt“, „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ oder „Duldung“ registriert wurde.



Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (Zuwanderinnen und Zuwanderer)
2.3.1 - T03

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		darunter: Aufenthaltsanlass der TV							
				Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	3.602	3.305	655	550	1.400	1.437	667	470	1.017	993
	<i>darunter:</i>										
	Gewalttaten insg. mit PVB als Opfer	3.578	3.289	649	549	1.390	1.430	662	467	1.011	986
	<i>davon:</i>										
010000	Mord	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
020010	Totschlag	2	6	0	0	2	3	0	1	0	2
210000	Raubdelikte	11	9	2	3	6	5	1	0	2	1
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	110	125	11	14	51	56	19	27	29	29
224000	vorsätzliche einfache KV	99	92	10	12	46	52	18	3	27	26
232100	Freiheitsberaubung	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
232200	Nötigung	24	34	1	2	11	21	4	4	8	7
*) 232300	Bedrohung	228	170	15	10	94	85	46	24	78	54
**) 621110	Widerstand	1.906	1.831	378	343	705	749	341	254	523	526
**) 621120	tätlicher Angriff	1.497	1.319	266	204	571	555	274	191	415	404

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bei der Gruppe der Zuwandererinnen und Zuwanderer stieg bzgl. Gewalttaten gegen PVB die Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zu 2021 um +8,8 %, während sie im Vorjahr im Vergleich zu 2020 deutlich um -9,6 % zurückgegangen war.

Hierunter wurde bei Schutz-, Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen mit +41,8 % (2021: +2,0 %), unter unerlaubt Aufhältigen mit +18,2 % (2021: -5,2 %) sowie bei Geduldeten mit +2,5 % (2021: +2,9) eine Zunahme registriert. Die Anzahl der tatverdächtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist dagegen um -2,8 % (2021: -20,5 %) zurückgegangen.

Für das Berichtsjahr 2022 betrug bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ der Anteil der Zuwanderinnen und Zuwanderer an allen Tatverdächtigen 7,4 % (2021: 7,1 %). Insofern ist diese Gruppe bei Gewalttaten mit PVB als Opfer mit einem Anteil von 9,8 % (2021: 9,7 %) erneut leicht überrepräsentiert.

Innerhalb der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen nehmen die Zuwanderinnen und Zuwanderer bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ einen Anteil von 23,3 % (2021: 23,9 %) ein. Bei Gewalttaten mit PVB als Opfer liegt ihr Anteil mit 32,5 % (2021: 33,1 %) wie im Vorjahr deutlich über diesem Wert.

2.3.1.1 Tatverdächtige nach Geschlecht und Alter

Bei den im Jahr 2022 insgesamt registrierten „Straftaten mit Opfererfassung“ wurden 692.781 Tatverdächtige (+14,6 %, 2021: 604.359 TV) erfasst. Der Anteil der darunter befindlichen 36.752 Tatverdächtigen von „Straftaten mit PVB als Opfer“ (2021: 34.154 TV) liegt mit 5,3 % leicht unter dem des Vorjahres (2021: 5,7 %). Bezogen auf Gewalttaten mit PVB als Opfer belief sich der Anteil an den insgesamt registrierten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit Opfererfassung auf 5,9 % (2021: 6,3 %).

Verteilung der Tatverdächtigen nach Geschlecht
2.3.1.1 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	darunter: TV bei Straftaten mit PVB als Opfer					
			insgesamt		männlich		weiblich	
			absolut	in % an Spalte 3	absolut	in % an Spalte 4	absolut	in % an Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung	692.781	36.752	5,3	30.910	84,1	5.842	15,9
	darunter:							
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung	619.504	36.495	5,9	30.703	84,1	5.792	15,9
	davon:							
010000	Mord	763	17	2,2	17	100,0	0	0,0
020010	Totschlag	1.926	19	1,0	18	94,7	1	5,3
210000	Raubdelikte	28.057	82	0,3	74	90,2	8	9,8
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	101	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	144.430	1.340	0,9	1.143	85,3	197	14,7
224000	vorsätzliche einfache KV	319.880	891	0,3	751	84,3	140	15,7
232100	Freiheitsberaubung	4.950	5	0,1	4	80,0	1	20,0
232200	Nötigung	51.452	621	1,2	530	85,3	91	14,7
*) 232300	Bedrohung	134.938	3.295	2,4	3.019	91,6	276	8,4
***) 621110	Widerstand	20.652	18.650	90,3	16.122	86,4	2.528	13,6
***) 621120	tätlicher Angriff	16.860	14.833	88,0	11.799	79,5	3.034	20,5

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Gewalttaten mit PVB als Opfer betrug 15,9 % und lag damit auf dem Niveau des Vorjahres (2021: 15,8 %). Der größte prozentuale Anteil weiblicher Tatverdächtiger wurde bei „tätlicher Angriff“ (20,5 %), der kleinste bei „Bedrohung“ (8,4 %) ausgewiesen. Aufgrund der geringen Opferzahlen bleiben die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Freiheitsberaubung“ sowie „Raubdelikte“ bei der Bewertung unberücksichtigt.

Bei allen 2022 in der PKS erfassten Straftaten lag der Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei 74,8 %, der der weiblichen Tatverdächtigen bei 25,2 %. Dementsprechend sind weibliche Tatverdächtige bei Gewalttaten gegen PVB unterrepräsentiert.

Altersstruktur der Tatverdächtigen
2.3.1.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer	Tatverdächtige nach Altersgruppen					
			Kinder unter 14 J	Jugendliche 14 < 18 Jahre	Heranwachsende 18 < 21 Jahre	Erwachsene 21 < 25 Jahre	Erwachsene 25 und älter	
-----	Straftaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	insgesamt	36.752	179	2.183	3.187	4.780	26.423
		männlich	30.910	110	1.685	2.745	4.224	22.146
		weiblich	5.842	69	498	442	556	4.277
<i>darunter:</i>								
	Gewalttaten insgesamt mit Opfererfassung PVB	insgesamt	36.495	177	2.185	3.171	4.754	26.208
		männlich	30.703	108	1.687	2.732	4.200	21.976
		weiblich	5.792	69	498	439	554	4.232
<i>davon:</i>								
010000	Mord	insgesamt	17	0	0	2	4	11
		männlich	17	0	0	2	4	11
		weiblich	0	0	0	0	0	0
020010	Totschlag	insgesamt	19	0	2	0	2	15
		männlich	18	0	2	0	2	14
		weiblich	1	0	0	0	0	1
210000	Raubdelikte	insgesamt	82	1	5	14	17	45
		männlich	74	1	5	14	14	40
		weiblich	8	0	0	0	3	5
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	insgesamt	0	0	0	0	0	0
		männlich	0	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	insgesamt	1.340	10	87	167	179	897
		männlich	1.143	7	76	140	161	759
		weiblich	197	3	11	27	18	138
224000	vorsätzliche einfache KV	insgesamt	891	6	52	93	125	615
		männlich	751	4	45	78	115	509
		weiblich	140	2	7	15	10	106
232100	Freiheitsberaubung	insgesamt	5	0	0	0	0	5
		männlich	4	0	0	0	0	4
		weiblich	1	0	0	0	0	1
232200	Nötigung	insgesamt	621	1	15	35	57	513
		männlich	530	1	13	30	45	441
		weiblich	91	0	2	5	12	72
*) 232300	Bedrohung	insgesamt	3.295	17	199	232	297	2.550
		männlich	3.019	8	170	214	281	2.346
		weiblich	276	9	29	18	16	204
**) 621110	Widerstand	insgesamt	18.650	84	1.205	1.669	2.492	13.200
		männlich	16.122	50	978	1.471	2.269	11.354
		weiblich	2.528	34	227	198	223	1.846
**) 621120	tätlicher Angriff	insgesamt	14.833	79	911	1.263	1.997	10.583
		männlich	11.799	48	641	1.036	1.685	8.389
		weiblich	3.034	31	270	227	312	2.194

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Von den 36.495 erfassten Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer waren 71,8 % (2021: 69,6 %) Erwachsene ab 25 Jahre. Der Anteil der Frauen dieser Altersgruppe an allen weiblichen Tatverdächtigen lag hier bei 73,1 % und übertraf damit den entsprechenden Anteil der männlichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe (71,6 %).

In allen Altersklassen wurden die meisten Tatverdächtigen wegen Widerstandsdelikten oder tätlichen Angriffen erfasst. Bei Widerstand belief sich die Verteilung auf männliche und weibliche Tatverdächtige auf 86,4 % zu 13,6 %, bei tätlichem Angriff auf 79,5 % zu 20,5 %. Die bei allen Deliktsgruppen mit Abstand am meisten vertretene Altersgruppe der Erwachsenen ab 25 Jahre wies einen Anteil innerhalb der Gesamtzahl der Tatverdächtigen bei Widerstand von 70,4 % bzw. tätlichem Angriff von 71,1 % bei den männlichen und von 73,0 % bzw. tätlichem Angriff von 72,3 % bei den weiblichen Tatverdächtigen auf.

2.3.1.2 Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“, „Konsument harter Drogen“, „Schusswaffe mitgeführt“
2.3.1.2 - T01

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer										
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	36.752	35.054	95,4	27.242	74,1	18.474	50,3	4.253	11,6	271	0,7
	<i>darunter:</i>											
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	36.495	34.811	95,4	27.105	74,3	18.416	50,5	4.235	11,6	258	0,7
	<i>davon:</i>											
010000	Mord	17	10	58,8	16	94,1	2	11,8	1	5,9	3	17,6
020010	Totschlag	19	17	89,5	15	78,9	4	21,1	3	15,8	0	0,0
210000	Raubdelikte	82	66	80,5	70	85,4	31	37,8	13	15,9	2	2,4
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
222000	gefährliche und schwere KV	1.340	1.142	85,2	1.004	74,9	525	39,2	160	11,9	24	1,8
224000	vorsätzliche einfache KV	891	869	97,5	670	75,2	456	51,2	103	11,6	6	0,7
232100	Freiheitsberaubung	5	5	100,0	5	100,0	1	20,0	1	20,0	0	0
232200	Nötigung	621	520	83,7	430	69,2	87	14,0	23	3,7	2	0,3
*) 232300	Bedrohung	3.295	3.207	97,3	2.783	84,5	1.609	48,8	424	12,9	68	2,1
** 621110	Widerstand	18.650	17.960	96,3	13.862	74,3	9.227	49,5	2.164	11,6	99	0,5
** 621120	tätlicher Angriff	14.833	14.086	95,0	11.012	74,2	8.070	54,4	1.718	11,6	61	0,4

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

Von den insgesamt 36.495 wegen Gewalttaten mit Opfererfassung PVB als tatverdächtig registrierten Personen haben 34.811 (95,4 %) ihre Tat allein begangen (2021: 94,8 %). Über diesem Wert lag der Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen insbesondere bei vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen (97,5 %), Bedrohungen (97,3 %) und Widerständen (96,3 %).

Das Merkmal „als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.



Bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren 27.105 der insgesamt bei Gewalttaten mit Opfererfassung PVB registrierten Tatverdächtigen (74,3 %, 2021: 75,6 %). Der höchste prozentuale Anteil der

bereits in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen war bei Bedrohungen mit 84,5 %, gefolgt von vorsätzlichen, einfachen Körperverletzungen mit 75,2 % zu verzeichnen¹⁷.

Der Anteil an Tatverdächtigen, die nach polizeilichem Erkenntnisstand während der Ausübung der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss standen, hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 50,5 % leicht erhöht (2021: 49,3 %). Bei den mit Abstand am meisten begangenen Straftaten/-gruppen innerhalb der Gewalttaten mit Opfererfassung PVB standen bei „Widerstand“ 49,5 % (2021: 47,5 %) und „tätlicher Angriff“ 54,4 % (2021: 53,4 %) Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss.

Die in den Vorjahren bis 2021 festgestellte Abnahme der alkoholisiert handelnden tatverdächtigen Personen hat sich 2022 umgekehrt.

Als „Konsument harter Drogen“ gelten unabhängig vom konkreten Delikt gegen PVB Konsumentinnen oder Konsumenten von insbesondere Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

→ Für weitere Details siehe im Glossar, Seite 55.



Als „Konsument harter Drogen“ wurden mit 4.235 fast so viele Tatverdächtige festgestellt wie im Vorjahr (-0,2 %; 2021: 4.245). Der Anteil dieser Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB ist mit 11,6 % (2021: 12,5 %) leicht zurückgegangen.

Als Schusswaffe im Sinne von „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß § 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Das „Mitführen“ beinhaltet den Umstand, dass die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich. Nicht umfasst ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.



Die Anzahl der Tatverdächtigen, die bei Gewalttaten gegen PVB eine Schusswaffe mitgeführt hatten, ist mit 258 gegenüber dem Vorjahr (2021: 200) deutlich um +29,0 % gestiegen. Jedoch ist der Anteil dieser Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen bei Gewalt gegen PVB, die eine Schusswaffe mitgeführt haben, mit 0,7 % nahezu gleich geblieben (2021: 0,6 %). Im Deliktsvergleich haben bei Widerständen mit 99 (2021: 79) die absolut meisten Tatverdächtigen eine Waffe mitgeführt. Bei Bedrohungen haben mit 2,1 % (2021: 2,2 %) im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB überproportional oft Tatverdächtige Schusswaffen mitgeführt.¹⁸

¹⁷ Wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt.

¹⁸ Hierbei werden wegen der geringen absoluten Zahlen „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“, „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ und „Nötigung“ nicht berücksichtigt.

Tatverdächtige: „alleinhandelnd“, „bereits in Erscheinung getreten“, „unter Alkoholeinfluss“, „Konsument harter Drogen“, „Schusswaffe mitgeführt“ - nach Geschlecht
2.3.1.2 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer													
		insgesamt	männlich (m)	weiblich (w)	allein handelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt		
					m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	
-----	Straftaten insg. / Opfer PVB	36.752	30.910	5.842	29.621	5.433	23.579	3.663	16.029	2.445	3.773	480	257	14	
	<i>darunter:</i>														
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	36.495	30.703	5.792	29.425	5.386	23.461	3.644	15.978	2.438	3.759	476	245	13	
	<i>davon:</i>														
010000	Mord	17	17	0	10	0	16	0	2	0	1	0	3	0	
020010	Totschlag	19	18	1	16	1	14	1	4	0	3	0	0	0	
210000	Raubdelikte	82	74	8	59	7	64	6	29	2	12	1	2	0	
221000	KV mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
222000	gefährliche und schwere KV	1.340	1.143	197	978	164	879	125	458	67	148	12	20	4	
224000	Vorsätzliche einfache KV	891	751	140	736	133	588	82	399	57	94	9	4	2	
232100	Freiheitsberaubung	5	4	1	4	1	4	1	1	0	1	0	0	0	
232200	Nötigung	621	530	91	462	58	370	60	82	5	20	3	2	0	
*)	232300	Bedrohung	3.295	3.019	276	2.945	262	2.578	205	1.527	82	402	22	66	2
**)	621110	Widerstand	18.650	16.122	2.528	15.619	2.341	12.300	1.562	8.251	976	1.971	193	97	2
**)	621120	tätlicher Angriff	14.833	11.799	3.034	11.214	2.872	9.042	1.970	6.610	1.460	1.436	282	58	3

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Männliche Tatverdächtige handelten bei den Gewalttaten gegen PVB zu 95,8 % (2021: 95,3 %) und weibliche Tatverdächtige zu 93,0 % (2021: 92,4 %) alleine. Die größte Differenz bezogen auf die geschlechtsspezifischen Anteile ergibt sich bei „Nötigung“ mit 87,2 % bei Männern gegenüber 63,7 % bei Frauen.¹⁹

Bereits bei der Polizei als Tatverdächtige in Erscheinung getreten waren 76,4 % (2021: 78,0 %) der männlichen und 62,9 % (2021: 63,2 %) der weiblichen Tatverdächtigen. Die größte Abweichung bei den Anteilen der Männer und Frauen ist bei „vorsätzliche einfache Körperverletzung“ mit 78,3 % gegenüber 58,6 % festzustellen.²⁰

Von allen männlichen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB standen 52,0 % (2021: 50,8 %) unter Alkoholeinfluss, bei den weiblichen Tatverdächtigen lag der Anteil bei 42,1 % (2021: 41,3 %). Die

¹⁹ Wegen der geringen absoluten Zahlen werden die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

²⁰ Wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ sowie „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt.

größte Diskrepanz an den geschlechtsspezifischen Anteilen ergibt sich hier bei „Bedrohung“ mit 50,6 % bei männlichen gegenüber 29,7 % bei weiblichen Tatverdächtigen.²¹

12,2 % (2021: 13,3 %) aller männlichen Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen PVB waren als Konsumenten harter Drogen bekannt, 8,2 % aller weiblichen (2021: 8,3 %). Innerhalb der Geschlechter ist der Anteil dieser Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB bei „Bedrohung“ mit 13,3 % bei Männern am größten, mit 12,2 % bei „tätlicher Angriff“ am geringsten – bei den Frauen mit 9,3 % bei „tätlicher Angriff“ am größten, mit 6,1 % am geringsten bei „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (wegen der geringen absoluten Zahlen werden „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ und „Freiheitsberaubung“ nicht berücksichtigt).

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen, die bei Gewalttaten gegen PVB eine Schusswaffe mitgeführt hatten, ist im Berichtsjahr 2022 mit 0,8 % gegenüber dem Vorjahr minimal gestiegen (2021: 0,7 %). Bei den Frauen fielen unter diese Kategorie 13 Tatverdächtige im Vergleich zu 12 im Vorjahr. Innerhalb der Männer ist der Anteil dieser Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Gewalttaten gegen PVB bei „Bedrohung“ mit 2,2 % am größten. Wegen der geringen absoluten Zahlen bleiben bei dieser Bewertung die Straftaten „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“, Körperverletzungen und „Nötigung“ unberücksichtigt.

²¹ Aufgrund der geringen absoluten Zahlen bleiben die Delikte „Mord“, „Totschlag“, „Raubdelikte“ sowie „Freiheitsberaubung“ bei dieser Bewertung unberücksichtigt.

2.3.2 Tatverdächtige nach Bundesländern

Tatverdächtige – insgesamt – nach Ländern
2.3.2 - T01

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfa-che KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand **)	tätli-cher Angriff **)
Baden-Württemberg	4.812	4.772	2	0	8	0	110	216	3	58	456	1.975	2.294
Bayern	4.936	4.884	5	5	26	0	294	340	0	133	374	1.773	2.395
Berlin	3.246	3.227	0	0	4	0	91	75	0	122	202	2.002	1.058
Brandenburg	1.168	1.162	0	1	1	0	34	14	1	21	109	483	557
Bremen	405	402	0	0	0	0	13	8	0	6	38	224	143
Hamburg	1.398	1.379	0	0	2	0	46	1	0	7	65	595	733
Hessen	2.044	2.033	3	6	1	0	28	22	0	20	193	948	911
Mecklenburg-Vorpommern	852	844	0	1	2	0	17	23	0	5	103	444	358
Niedersachsen	3.626	3.599	2	5	6	0	58	23	0	48	473	1.885	1.439
Nordrhein-Westfalen	7.329	7.304	1	0	20	0	320	63	0	85	552	4.566	2.312
Rheinland-Pfalz	1.578	1.568	2	0	1	0	33	0	0	22	193	769	676
Saarland	469	462	1	0	0	0	12	21	0	2	73	248	163
Sachsen	1.882	1.872	0	0	4	0	216	37	0	26	117	1.065	533
Sachsen-Anhalt	994	986	0	1	0	0	18	17	1	15	110	587	337
Schleswig-Holstein	1.249	1.240	0	0	0	0	9	9	0	10	151	558	608
Thüringen	1.106	1.100	1	0	7	0	42	24	0	41	100	628	406
Bundesgebiet	36.752	36.495	17	19	82	0	1.340	891	5	621	3.295	18.650	14.833

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Die meisten aller 36.495 (2021: 33.904) Tatverdächtigen bei Gewalttaten mit PVB als Opfer wurden in den drei bevölkerungsreichsten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg erfasst. Die Anzahl korreliert somit mit der jeweiligen Anzahl der Fälle²².

Den größten Anteil an allen 36 bundesweit ermittelten Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten mit PVB als Opfer wiesen Bayern²³ mit 27,8 % und Hessen²⁴ mit 25,0 % auf.

Bei vorsätzlicher einfacher, gefährlicher und schwerer Körperverletzung zusammen wies Bayern mit 28,4 % bundesweit den größten Anteil und Schleswig-Holstein mit 0,8 % den geringsten Anteil an allen ermittelten Tatverdächtigen aus.

Der Anteil an allen Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes war bei den genannten Körperverletzungsdelikten hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen mit 13,5 % in Sachsen am größten und mit 1,5 % in Schleswig-Holstein am geringsten (Bundesdurchschnitt: 6,1 %).

Berlin wies mit 3,8 % bei „Nötigung“ den größten Anteil an allen Tatverdächtigen zu Gewalttaten gegen PVB innerhalb eines Bundeslandes auf (Bundesdurchschnitt: 1,7 %). Den kleinsten Anteil hatte das Saarland mit 0,4 %.

²² vgl. Kapitel 2.1.2

²³ Hierbei handelte es sich ausschließlich um Versuche.

²⁴ Hierbei handelte es sich ausschließlich um Versuche.

Derselbe Vergleich ergab den höchsten Anteil wegen „Bedrohung“ mit 15,8 % für das Saarland (Bundesdurchschnitt: 9,0 %). Den geringsten Anteil hatte Hamburg mit 4,7 %.

62,5 % der Tatverdächtigen einer Gewalttat gegen PVB traten wegen „Widerstand“ in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung und bildeten damit den Höchstwert innerhalb eines Bundeslandes (Bundesdurchschnitt: 51,1 %). Der Tiefstwert wurde für Bayern mit 36,3 % registriert.

Den größten Anteil an allen bundesweit ermittelten Tatverdächtigen bei Widerständen mit PVB als Opfer wies Nordrhein-Westfalen mit 24,5 % auf, Bremen mit 1,2 % den geringsten.

In Hamburg ist mit 53,2 % in diesem Kontext mehr als jede zweite tatverdächtige Person von Gewalttaten gegen PVB wegen „tätlicher Angriff“ registriert worden, in Sachsen mit 28,5 % nur etwas mehr als jede vierte (Bundesdurchschnitt: 40,6 %).

Bei tätlichen Angriffen wies Bayern mit 16,1 % bundesweit den größten Anteil und Bremen mit 1,0 % den geringsten Anteil an allen ermittelten Tatverdächtigen aus.

„Alleinhandelnd“: Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T02

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Totschlag	Raubdelikte	KV mit Todesfolge	gefährl. und schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Freiheitsberaubung	Nötigung	Bedrohung *)	Widerstand **)	tätlicher Angriff **)
Baden-Württemberg	4.667	4.627	2	0	8	0	95	216	3	56	450	1.934	2.201
Bayern	4.796	4.748	3	5	24	0	259	333	0	122	373	1.734	2.332
Berlin	3.092	3.074	0	0	1	0	79	73	0	67	197	1.933	1.024
Brandenburg	1.130	1.124	0	1	1	0	20	14	1	21	107	471	547
Bremen	385	382	0	0	0	0	11	8	0	4	35	216	136
Hamburg	1.354	1.335	0	0	2	0	44	1	0	6	65	592	694
Hessen	1.966	1.955	0	6	1	0	26	22	0	17	193	924	863
Mecklenburg-Vorpommern	802	796	0	1	0	0	15	23	0	5	97	433	325
Niedersachsen	3.446	3.422	2	3	6	0	47	23	0	39	445	1.821	1.368
Nordrhein-Westfalen	6.785	6.760	1	0	13	0	255	54	0	75	529	4.290	2.099
Rheinland-Pfalz	1.510	1.500	0	0	1	0	21	0	0	20	189	749	637
Saarland	453	446	1	0	0	0	12	21	0	2	73	239	155
Sachsen	1.779	1.769	0	0	2	0	204	35	0	24	117	997	507
Sachsen-Anhalt	962	956	0	1	0	0	16	17	1	13	107	575	319
Schleswig-Holstein	1.196	1.187	0	0	0	0	9	7	0	8	147	546	575
Thüringen	1.062	1.058	1	0	7	0	30	24	0	41	97	605	393
Bundesgebiet	35.054	34.811	10	17	66	0	1.142	869	5	520	3.207	17.960	14.086

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

***) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Bereits in Erscheinung getreten“: Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T03

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand **)	tätli-cher Angriff **)
Baden-Württemberg	3.622	3.596	2	0	7	0	82	170	3	34	397	1.477	1.749
Bayern	3.773	3.750	5	4	23	0	230	252	0	99	326	1.352	1.869
Berlin	2.504	2.497	0	0	4	0	68	52	0	96	180	1.574	794
Brandenburg	831	830	0	1	0	0	23	8	1	16	89	323	419
Bremen	320	319	0	0	0	0	11	5	0	3	34	178	118
Hamburg	969	959	0	0	0	0	29	1	0	3	58	418	507
Hessen	1.577	1.573	3	5	1	0	25	18	0	12	168	740	693
Mecklenburg-Vorpommern	617	613	0	1	2	0	14	20	0	4	83	317	266
Niedersachsen	2.381	2.368	1	3	6	0	33	14	0	30	352	1.212	970
Nordrhein-Westfalen	5.592	5.574	1	0	17	0	253	46	0	60	476	3.481	1.743
Rheinland-Pfalz	1.073	1.066	2	0	1	0	21	0	0	10	160	511	457
Saarland	323	320	1	0	0	0	5	16	0	1	57	175	108
Sachsen	1.582	1.573	0	0	2	0	160	34	0	20	109	921	447
Sachsen-Anhalt	758	753	0	1	0	0	13	11	1	8	92	458	255
Schleswig-Holstein	791	786	0	0	0	0	6	5	0	4	127	344	390
Thüringen	823	819	1	0	7	0	32	20	0	30	85	471	299
Bundesgebiet	27.242	27.105	16	15	70	0	1.004	670	5	430	2.783	13.862	11.012

„Unter Alkoholeinfluss“: Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T04

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand **)	tätli-cher Angriff **)
Baden-Württemberg	2.791	2.778	1	0	1	0	54	119	0	21	245	1.126	1.402
Bayern	2.866	2.856	0	2	13	0	152	188	0	21	218	1.036	1.518
Berlin	1.191	1.184	0	0	0	0	20	27	0	6	68	710	454
Brandenburg	520	520	0	0	1	0	18	7	0	3	47	208	255
Bremen	183	183	0	0	0	0	6	1	0	0	16	103	69
Hamburg	610	606	0	0	0	0	10	0	0	0	26	258	331
Hessen	775	775	0	0	1	0	5	10	0	3	80	372	341
Mecklenburg-Vorpommern	539	535	0	0	1	0	8	16	0	2	71	276	229
Niedersachsen	1.898	1.893	0	2	2	0	25	11	0	8	238	989	809
Nordrhein-Westfalen	3.740	3.733	0	0	7	0	155	31	0	10	248	2.296	1.276
Rheinland-Pfalz	796	795	0	0	1	0	15	0	0	1	93	388	359
Saarland	237	236	0	0	0	0	8	15	0	0	26	138	90
Sachsen	619	616	0	0	1	0	21	10	0	2	39	388	185
Sachsen-Anhalt	489	488	0	0	0	0	7	8	1	0	57	310	161
Schleswig-Holstein	788	786	0	0	0	0	6	6	0	0	85	337	414
Thüringen	539	538	1	0	3	0	15	7	0	10	56	324	207
Bundesgebiet	18.474	18.416	2	4	31	0	525	456	1	87	1.609	9.227	8.070

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

„Konsument harter Drogen“: Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T05

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand **)	tätli-cher Angriff **)
Baden-Württemberg	628	627	0	0	1	0	13	23	1	5	74	258	292
Bayern	553	551	1	0	4	0	46	47	0	9	56	187	266
Berlin	171	170	0	0	0	0	7	4	0	1	10	110	51
Brandenburg	160	160	0	0	0	0	6	3	0	2	15	69	75
Bremen	90	90	0	0	0	0	2	2	0	1	8	59	25
Hamburg	115	113	0	0	0	0	5	0	0	0	5	47	59
Hessen	186	185	0	0	1	0	1	1	0	0	9	82	98
Mecklenburg-Vorpommern	87	86	0	1	0	0	1	2	0	0	14	43	36
Niedersachsen	286	285	0	1	4	0	7	3	0	0	29	148	112
Nordrhein-Westfalen	834	834	0	0	2	0	41	6	0	2	71	533	251
Rheinland-Pfalz	281	279	0	0	0	0	6	0	0	0	41	132	129
Saarland	83	83	0	0	0	0	3	4	0	0	8	50	30
Sachsen	137	136	0	0	0	0	11	2	0	0	11	84	42
Sachsen-Anhalt	205	202	0	1	0	0	1	1	0	0	24	142	54
Schleswig-Holstein	242	239	0	0	0	0	2	3	0	1	31	98	122
Thüringen	212	212	0	0	1	0	8	2	0	2	18	124	83
Bundesgebiet	4.253	4.235	1	3	13	0	160	103	1	23	424	2.164	1.718

„Schusswaffe mitgeführt“: Tatverdächtige nach Ländern
2.3.2 - T06

Bundesland	TV - insgesamt - bei Straftaten mit PVB als Opfer												
	Anzahl TV bei Straftaten insgesamt	darunter: TV bei Gewalttaten insgesamt											
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und schwere KV	vor-sätzl. einfache KV	Frei-heitsbe-rau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung *)	Wider-stand **)	tätli-cher Angriff **)
Baden-Württemberg	33	33	0	0	0	0	1	0	0	0	7	16	10
Bayern	35	30	0	0	1	0	4	1	0	1	7	12	5
Berlin	29	28	0	0	0	0	3	2	0	0	7	11	6
Brandenburg	19	15	0	0	0	0	9	1	0	0	1	1	3
Bremen	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Hamburg	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Hessen	8	8	0	0	0	0	1	0	0	0	3	2	3
Mecklenburg-Vorpommern	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	3
Niedersachsen	43	42	0	0	0	0	1	0	0	1	19	12	9
Nordrhein-Westfalen	61	61	0	0	1	0	3	1	0	0	14	30	14
Rheinland-Pfalz	5	5	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1
Saarland	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	9	9	0	0	0	0	1	0	0	0	1	4	3
Sachsen-Anhalt	4	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	1
Schleswig-Holstein	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	2
Thüringen	6	6	1	0	0	0	1	0	0	0	2	1	1
Bundesgebiet	271	258	3	0	2	0	24	6	0	2	68	99	61

*) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB.

**) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

2.4 EXKURS: WIDERSTAND GEGEN UND TÄTLICHER ANGRIFF AUF FEUERWEHR UND SONSTIGE RETTUNGSDIENSTE

Neben PVB sind auch Rettungsdienst- und Feuerwehrkräfte sowie gleichstehende Personen durch Gewalttaten, die in diesem Bericht betrachtet werden, betroffen. Dies ist aufgrund ihrer Aufgabewahrnehmung und des Anlasses ihres jeweiligen Tätigwerdens von Relevanz.

Im Berichtsjahr 2022 lagen sowohl die Anzahl der Fälle (+27,5 %) als auch der Opfer (+26,3 %) bei Feuerwehrkräften auf bedeutend höherem Niveau als im Vorjahr. Bezogen auf den Zeitraum seit 2018²⁵ liegen beide Werte auf dem zweithöchsten Stand.

Auch bei sonstigen Rettungsdienstkräften²⁶ erhöhten sich die Fall- (+16,4 %) und Opferzahlen (+14,4 %) im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr, was bezogen auf den Zeitraum seit 2018 die höchsten Werte darstellt.

Die Steigerungsraten sowohl bei der Anzahl der Fälle als auch der Anzahl der Opfer mit mindestens einem Opfer dieser beiden Berufsgruppen lagen 2022 über dem Niveau der Steigerungen bei Gewalt gegen PVB (Fälle +7,9 %; Opfer +8,6 %).

Entwicklung erfasster Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienste) 2018 - 2022
2.4 - T01

Straftaten/-gruppen	Jahr	Fälle mit mind. einem erfassten Opfer der genannten Berufsgruppen			Opfer		
		Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste	Polizeivollzugsbeamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungsdienste
Gewalttaten (**)	2018*)	38.122	621	1.397	79.191	889	1.908
	2019	38.635	683	1.575	80.084	941	2.149
	2020	38.960	558	1.469	84.831	855	2.001
	2021	39.649	510	1.650	88.626	744	2.339
	2022	42.777	650	1.920	96.208	940	2.676

*) Vergleich nur eingeschränkt möglich, da die Fälle der Freiheitsberaubung mit 31 Opfern in den Zahlen von 2018 nicht enthalten ist.

***) Delikte siehe Seite 8.

Hinsichtlich vorsätzlicher Tötungsdelikte waren im Berichtsjahr 2022 bei einem versuchten Mord zwei männliche Opfer der Feuerwehr und ein weibliches Opfer der sonstigen Rettungsdienste²⁷ sowie bei einem weiteren versuchten Mord ein männliches Opfer der sonstigen Rettungsdienste²⁸ zu verzeichnen.²⁹

Der größte Anteil an allen Gewalttaten gegen Opfer der Berufsgruppe Feuerwehr entfiel mit 41,8 % auf die Deliktgruppe „tätlicher Angriff“ (393 Opfer), gefolgt von „Widerstand“ mit 14,6 % (137 Opfer).

²⁵ Die Zeitreihe beginnt nach der Umsetzung der Änderungen aus dem „52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23.05.2017 in den PKS-Straftatenschlüsseln zum 01.01.2018, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

²⁶ Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk (THW), Bergwacht, Wasserrettung etc.

²⁷ Über die drei (unverletzten) Betroffenen dieser Berufsgruppen hinaus gab es keine weiteren Opfer.

²⁸ Über den (unverletzten) Betroffenen dieser Berufsgruppen hinaus gab es keine weiteren Opfer.

²⁹ Weitere Informationen dazu siehe PKS-Opfer-Tabelle 943 „Opferspezifisch „Beruf/Tätigkeit“ Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienstkräfte“, online abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=211742>.

Innerhalb der Berufsgruppe der sonstigen Rettungsdienstkräfte wurde der größte Anteil mit 40,2 % ebenfalls bei „tätlichen Angriffen“ (1.076 Opfer), gefolgt von „vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen“ mit 19,4 % (519 Opfer), registriert.

Fälle und Opfer von Gewalttaten (PVB, Feuerwehr, sonstige Rettungsdienste) nach Bundesländern
2.4 – T 02

Straftaten/-gruppen	Bundesland	Fälle			Opfer		
		Polizeivollzugs-beamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungs-dienste	Polizeivollzugs-beamte (PVB)	Feuerwehr	Sonstige Rettungs-dienste
*) Gewalt-taten	Baden-Württemberg	5.422	12	192	12.555	14	250
	Bayern	5.695	72	274	13.611	92	367
	Berlin	4.105	109	117	8.678	150	146
	Brandenburg	1.269	12	37	2.414	16	55
	Bremen	488	7	14	1.115	8	22
	Hamburg	1.589	37	20	2.571	47	26
	Hessen	2.244	8	106	4.690	11	145
	Mecklenburg-Vorpommern	1.044	11	47	2.371	13	70
	Niedersachsen	4.243	54	213	9.714	84	323
	Nordrhein-Westfalen	8.223	260	348	20.101	418	485
	Rheinland-Pfalz	1.788	13	156	4.342	17	249
	Saarland	561	3	45	1.595	5	80
	Sachsen	2.112	3	89	4.460	3	124
	Sachsen-Anhalt	1.192	26	115	2.126	30	134
	Schleswig-Holstein	1.449	13	86	3.396	15	119
	Thüringen	1.353	10	61	2.469	17	81
	Bundesgebiet	42.777	650	1920	96.208	940	2676

*) Delikte siehe Seite 8.

Im Landesvergleich wurden – wie auch im Vorjahr - sowohl bei der Feuerwehr als auch den sonstigen Rettungsdienstkräften die meisten Fälle und Opfer in Nordrhein-Westfalen erfasst.

Hinsichtlich der Feuerwehr folgen wie 2021 Berlin und Bayern.

Bezüglich der sonstigen Rettungsdienste folgen bei der Anzahl der Fälle und Opfer auf Nordrhein-Westfalen die Länder Bayern und Niedersachsen.

3 Sonstige Delikte im Kontext Gewalt gegen PVB

3.1 FÄLLE

3.1.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2022 wurden in der PKS 42.013 Fälle von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ erfasst. Gegenüber dem Vorjahr (2021: 39.239 Fälle) bedeutet dies einen erneuten Anstieg um +7,1 % bei einer leicht erhöhten Aufklärungsquote von 97,8 % (2021: 97,7 %).

In „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ sind die Fälle sowohl von „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“ als auch von „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ enthalten. Letzteres ist hier das einzige Delikt mit Opfererfassung, hierzu wird – mit Fokus auf PVB – auf die Ausführungen in Kapitel 2 verwiesen.

Da wie eingangs erwähnt auch die Delikte ohne Opfererfassung als indirekte Indikatoren für das Risiko gewalttätiger Verhaltensweisen gegenüber PVB gelten (vgl. 1.2), liegt nachfolgend der Schwerpunkt auf diesen Delikten³⁰.

Fallentwicklung und Aufklärung auf Bundesebene
3.1.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Steigerungsrate in %		Aufklärungsquote	
		2022	2021	absolut	in %	2022	2021
-----	Straftaten insgesamt	5.628.584	5.047.860	580.724	11,5	57,3	58,7
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	42.013	39.239	2.774	7,1	97,8	97,7
	davon:						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	989	1.007	-18	-1,8	68,1	72,1
621040	Gefangenenbefreiung	320	293	27	9,2	93,8	91,1
621050	Gefangenenmeuterei	4	6	-2	-	100,0	100,0
*) 621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	40.700	37.933	2.767	7,3	98,6	98,4
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.013	1.352	-339	-25,1	52,0	56,1
	davon:						
623010	Landfriedensbruch	667	722	-55	-7,6	50,7	56,9
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	346	630	-284	-45,1	54,6	55,1

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

*) 621100 ist ein Unterschlüssel zu „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt 621000“ und wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt. Wegen seiner Betrachtung in Kap. 2 wird in den weiteren Ausführungen des Kap. 3 der Schlüssel nicht mehr ausgewiesen. Bezüglich „gleichstehende Personen“ siehe Glossar Seiten 53ff.

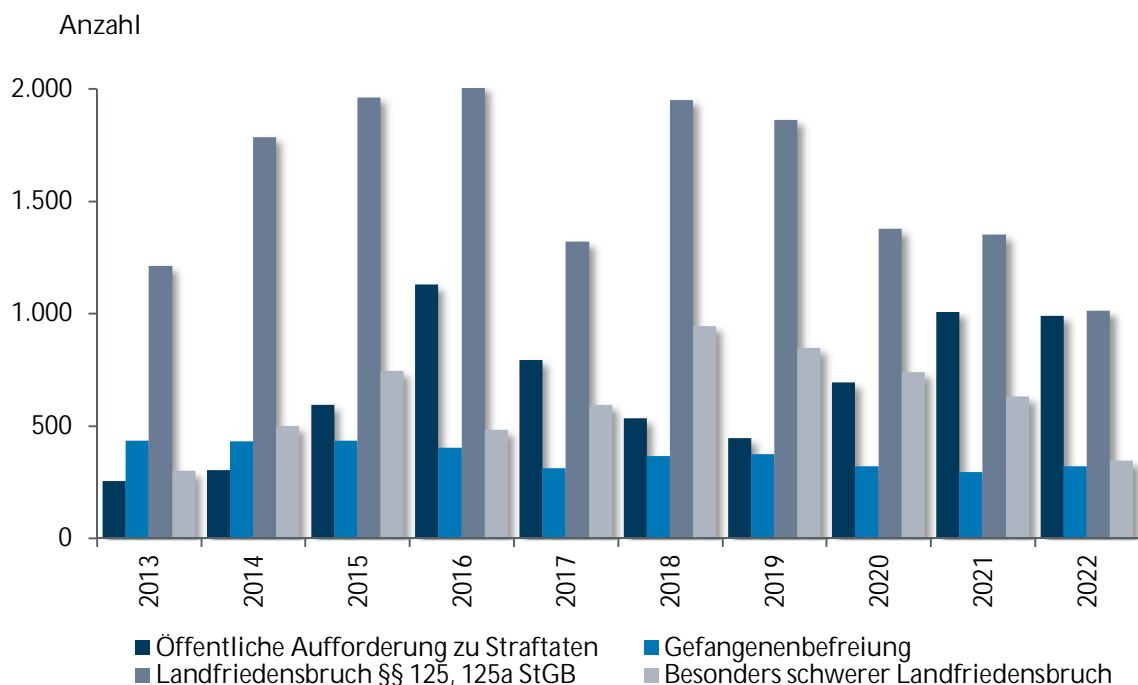
³⁰ „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“, „Gefangenenbefreiung“, „Gefangenenmeuterei“, „Landfriedensbruch“ und „besonders schwerer Landfriedensbruch“.

Die größte Steigerung bei den hier betrachteten Straftatengruppen im Vergleich zum Vorjahr ist bundesweit mit +9,2 % bei Fällen von „Gefangenenbefreiung“ festzustellen. In den einzelnen Bundesländern ist eine heterogene Entwicklung festzustellen³¹.

Bei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ kann seit 2019 mit 445 Fällen eine starke, stetige Steigerung (2020: 692 Fälle) auf 1.007 Fälle im Jahr 2021 beobachtet werden. Dieses hohe Niveau wurde 2022 mit 989 Fällen leicht unterschritten. Die einzelnen Entwicklungen in den Bundesländern sind auch hier uneinheitlich.

Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ sanken die Fallzahlen um -25,1 % bei einer erneut zurückgegangenen Aufklärungsquote von 52,0 % (2021: 56,1 %).³² Zu den einzelnen Entwicklungen in den Bundesländern wird auf das Kapitel 3.1.2.2 verwiesen.

Langfristige Fallentwicklung
3.1.1 – G01



In allen Deliktsbereichen ist im Zehn-Jahres-Vergleich eine heterogene Entwicklung zu verzeichnen.

³¹ Weitere Informationen dazu siehe PKS-Fall-Tabelle 01 „Fallentwicklung – Länder“, online abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=211724>.

³² Für eine Ausdifferenzierung siehe Kapitel 3.1.2

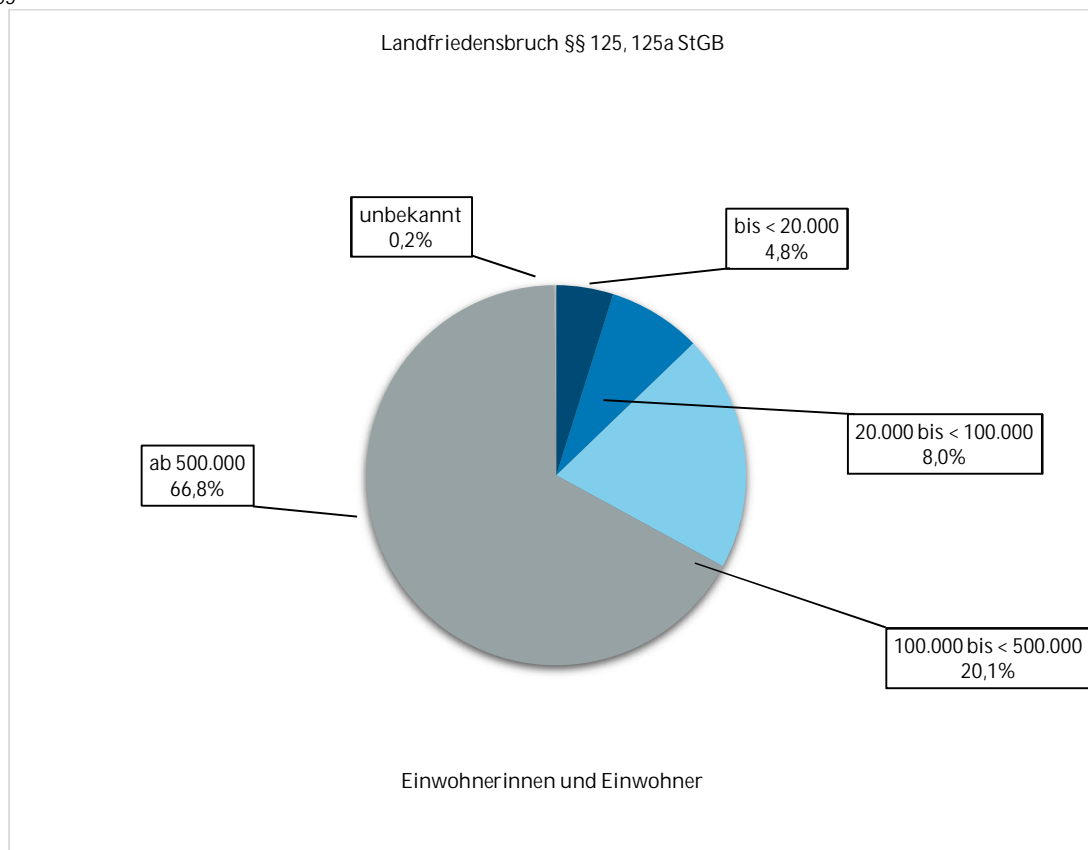
Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
3.1.1 – T02

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle	Tatortverteilung nach Gemeindegrößen in Prozent				
			bis < 20.000 *)	20.000 bis < 100.000 *)	100.000 bis < 500.000 *)	ab 500.000 *)	unbekannt
-----	Straftaten insgesamt	5.628.584	23,2	26,8	19,5	27,9	2,5
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	42.013	18,6	28,8	21,2	31,3	0,2
<i>darunter:</i>							
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	989	28,4	21,4	14,3	28,5	7,4
621040	Gefangenenbefreiung	320	15,3	24,7	17,2	42,8	0,0
621050	Gefangenenmeuterei	4	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	1.013	4,8	8,0	20,1	66,8	0,2
<i>davon:</i>							
623010	Landfriedensbruch	667	4,8	7,0	25,3	62,7	0,1
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	346	4,9	9,8	10,1	74,9	0,3

*) Einwohnerinnen und Einwohner

Der Anteil der erfassten Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ in Tatortgemeinden ab 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (EuE) ist mit 87,0 % im Vergleich zu den Vorjahren (2021: 85,2 %, 2020: 83,3 %) erneut angestiegen.

Tatortverteilung nach Gemeindegrößen
3.1.1 – G03



Wie in den Vorjahren ist die Diskrepanz zwischen den Fallzahlen in größeren und kleineren Gemeindegößen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ deutlich ausgeprägt. Es ist aber eine Verschiebung der Tatorthäufigkeit von Gemeindegrößen ab 500.000 EuE mit 66,8 % (2021: 72,3 %) zu Tatortgemeinden mit 100.000 bis unter 500.000 EuE mit 20,1 % (2021: 12,9 %) festzustellen.

3.1.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.1.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2022 wurden bundesweit 1.013 Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst, davon 34,2 % „besonders schwerer Landfriedensbruch“ (2021: 46,6 %).

Gegenüber 2021 ist im Berichtsjahr bei den registrierten Fällen ein Rückgang um -25,1 % zu verzeichnen, die Anzahl der aufgeklärten Fälle fiel deutlicher um -30,5 %.

Auffällig ist die verschieden ausgeprägte Entwicklung des besonders schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB mit einem sehr deutlichen Rückgang (-284 Fälle; -45,1%) und des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB mit einer moderateren Fallreduzierung (-55 Fälle; -7,6%).

Zeitreihe „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.1.2.1 – T01

Jahr	Fälle insgesamt	Steigerungsrate in %	aufgeklärte Fälle	Steigerungsrate in %	Aufklärungsquote
2013	1.212	-42,8	747	-41,4	61,6
2014	1.785	47,3	999	33,7	56,0
2015	1.961	9,9	1.310	31,1	66,8
2016	2.009	2,4	1.552	18,5	77,3
2017	1.319	-34,3	809	-47,9	61,3
2018	1.950	47,8	943	16,6	48,4
2019	1.860	-4,6	926	-1,8	49,8
2020	1.378	-25,9	793	-14,4	57,5
2021	1.352	-1,9	758	-4,4	56,1
2022	1.013	-25,1	527	-30,5	52,0

Die Fallzahlen unterliegen im Betrachtungszeitraum erheblichen Schwankungen, die auch mit unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Großveranstaltungen im Zusammenhang stehen dürften.

Im Vergleich zum 10-Jahres-Mittel (Fälle: 1.584 bzw. AQ: 58,7 %) sind sowohl die Fallzahlen als auch die Aufklärungsquote im Berichtsjahr unter diesem Wert.

3.1.2.2 Fälle „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Fallentwicklung und Aufklärung
3.1.2.2– T01

Bundesland	Fälle		Veränderung		Straftatenanteil		AQ		HZ	
	2022	2021	absolut	in %	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Baden-Württemberg	28	35	-7	-	2,8	2,6	82,1	82,9	0,3	0,3
Bayern	17	13	4	-	1,7	1,0	82,4	84,6	0,1	0,1
Berlin	437	656	-219	-33,4	43,1	48,5	41,9	48,9	11,9	17,9
Brandenburg	13	9	4	-	1,3	0,7	69,2	55,6	0,5	0,4
Bremen	13	11	2	-	1,3	0,8	53,8	63,6	1,9	1,6
Hamburg	90	171	-81	-47,4	8,9	12,6	26,7	28,7	4,9	9,2
Hessen	71	135	-64	-47,4	7,0	10,0	47,9	76,3	1,1	2,1
Mecklenburg-Vorpommern	44	13	31	-	4,3	1,0	65,9	23,1	2,7	0,8
Niedersachsen	62	37	25	-	6,1	2,7	66,1	67,6	0,8	0,5
Nordrhein-Westfalen	94	167	-73	-43,7	9,3	12,4	66,0	79,0	0,5	0,9
Rheinland-Pfalz	17	24	-7	-	1,7	1,8	70,6	70,8	0,4	0,6
Saarland	6	3	3	-	0,6	0,2	66,7	66,7	0,6	0,3
Sachsen	52	48	4	-	5,1	3,6	71,2	62,5	1,3	1,2
Sachsen-Anhalt	45	13	32	-	4,4	1,0	57,8	69,2	2,1	0,6
Schleswig-Holstein	5	2	3	-	0,5	0,1	80,0	100,0	0,2	0,1
Thüringen	19	15	4	-	1,9	1,1	94,7	86,7	0,9	0,7
Bundesgebiet	1.013	1.352	-339	-25,1	100,0	100,0	52,0	56,1	1,2	1,6

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in zehn Bundesländern mehr Fälle von „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ erfasst. Ein zweistelliger Fallzuwachs war in den Bundesländern Sachsen-Anhalt (+32; mitursächlich waren ein Anstieg der Fälle in Magdeburg, die im Zusammenhang mit Fußballspielen in der 2. Bundesliga und Corona-Demonstrationen standen), Mecklenburg-Vorpommern (+31; mitursächlich dafür waren in einem Großteil der Fälle solche im Zusammenhang mit Fußballspielen der 2. Bundesliga in Rostock) und Niedersachsen (+25; mitursächlich war das stark unterdurchschnittliche Fallzahlenniveau in 2021 im Vergleich zu den vier Jahren davor sowie 2022) festzustellen. Im Gegensatz dazu war in Berlin mit -219 Fällen zahlenmäßig der höchste Rückgang auf ein immer noch überdurchschnittlich hohes Fallzahlenniveau zu verzeichnen. Dies steht im Zusammenhang mit dem stark zurückgegangenen Protestgeschehen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Corona-Pandemiebekämpfung gegenüber dem Jahr 2021.

Dennoch hatte – wie im Vorjahr – das Land Berlin den größten Anteil an allen bundesweiten Landfriedensbrüchen (43,1 %), im Berichtsjahr 2022 gefolgt von Nordrhein-Westfalen (9,3 %) und Hamburg (8,9 %).

Die Aufklärungsquote lag bundesweit im Schnitt bei 52,0 % (2021: 56,1 %). Unter diesem Wert lagen die Bundesländer Hessen, Berlin und Hamburg.

Gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl entfielen die höchsten Belastungswerte für das Jahr 2022 wie im Vorjahr mit Abstand auf die beiden größten Stadtstaaten Berlin (11,9) und Hamburg (4,9). Dies dürfte im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in diesen Großstädten stehen. Der Bundesdurchschnitt lag bei 1,2 (2021: 1,6). Eine ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt liegende Belastungszahl weisen Mecklenburg-Vorpommern (2,7), Sachsen-Anhalt (2,1) Bremen (1,9) und Sachsen (1,3) auf. Die niedrigsten Belastungswerte werden wie im Vorjahr für Bayern (0,1) und Schleswig-Holstein (0,2) ausgewiesen.

3.2 TATVERDÄCHTIGE

3.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2022 wurden im Bundesgebiet bezogen auf „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ 1.921.553 Tatverdächtige (2021: 1.785.398) registriert. Auf die in Kapitel 3 schwerpunktmäßig betrachteten Straftatengruppen „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ entfielen dabei wie auch in 2021 anteilmäßig 2,0 %.

Der Anteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen lag dabei trotz einer Zunahme jeweils mit 30,9 % bzw. 16,8 % (2021: 29,7 % bzw. 23,4 %) wie im Vorjahr unter dem Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ (31,9 %; 2021: 29,9 %).

Überblick Tatverdächtige
3.2.1 – T01

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	TV insgesamt	deutsche TV		nichtdeutsche TV	
			Anzahl	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Anteil an TV insg. in %
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	1.921.553	1.309.115	68,1	612.438	31,9
621000	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt §§ 111, 113-115, 120, 121 StGB	36.389	25.135	69,1	11.254	30,9
<i>darunter:</i>						
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	644	598	92,9	46	7,1
621040	Gefangenenbefreiung	380	255	67,1	125	32,9
621050	Gefangenenmeuterei	21	10	47,6	11	52,4
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	2.302	1.915	83,2	387	16,8
<i>davon:</i>						
623010	Landfriedensbruch	1.476	1.300	88,1	176	11,9
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	839	627	74,7	212	25,3

Es ergibt sich wie schon 2021 auch im Berichtsjahr 2022 ein sehr heterogenes Bild zum Anteil deutscher Tatverdächtiger, welcher zwischen 92,9 % (2021: 93,1 %) bei „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ und 47,6 % (2021: 42,9 %) bei „Gefangenenmeuterei“ reicht. Somit ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den hier betrachteten Straftatengruppen wie auch im Vorjahr bei Gefangenenmeutereien mit 52,4 % (2021: 57,1 %) höher als bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“. Im Berichtsjahr 2022 trifft dies zusätzlich auf „Gefangenenbefreiung“ mit 32,9 % (2021: 25,2 %) zu.

Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthalts (Zuwanderinnen und Zuwanderer)
3.2.1 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten-/gruppen	Zuwandererinnen / Zuwanderer		darunter: Aufenthaltsanlass der TV							
				Unerlaubter Aufenthalt		Asylbewerberinnen / Asylbewerber		Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge		Duldung	
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
		2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
890000	Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße	142.721	127.489	22.219	18.712	57.723	54.972	32.178	23.984	30.601	29.821
621000	Widerstand gegen u. tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt	3.463	3.235	630	524	1.269	1.336	630	460	934	915
<i>darunter:</i>											
621010	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	4	9	2	0	1	3	1	1	0	5
621040	Gefangenenbefreiung	25	22	3	1	8	8	12	9	2	4
621050	Gefangenenmeuterei	4	8	0	1	2	4	2	0	0	3
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	136	137	9	10	69	77	21	12	37	38
<i>davon:</i>											
623010	Landfriedensbruch	60	67	0	3	44	45	7	5	9	14
623020	besonders schwerer Landfriedensbruch	76	70	9	7	25	32	14	7	28	24

Bei den „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ hat die Gruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer einen Anteil von 23,3 % (2021: 23,9 %) an den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ ist der Anteil mit 30,8 % bzw. 35,1 % (2021: 32,0 % bzw. 25,2 %) bedeutend höher.

Die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen und Zuwanderer hat sich bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ gegenüber dem Jahr 2021 um +11,9 % erhöht. Bei „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ ist diese Anzahl um +7,0 % gestiegen. Hingegen gab es bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ einen leichten Rückgang um -0,7 %, der sich aus einem Rückgang von -10,4 % bei „Landfriedensbruch“ und einer Zunahme von +8,6 % bei „besonders schwerer Landfriedensbruch“ zusammensetzt, was eine Verschiebung zu schwereren Formen des Landfriedensbruchs zeigt.

Unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern hat innerhalb der Deliktgruppe „Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt“ bei Betrachtung des Aufenthaltsanlasses die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit 36,6 % (2021: 41,3 %) den größten Anteil. Gegenüber dem Jahr 2021 ist eine heterogene Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen festzustellen. Der größte Rückgang ist mit -5,0 % (2021: -20,5 %) bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber festzustellen. Dem steht der größte Anstieg um +37,0 (2021: +11,1) % bei Schutz-, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen gegenüber. Hinsichtlich „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ hat unter den Zuwanderinnen und Zuwanderern unter Berücksichtigung des Aufenthaltsanlasses auch die Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit 50,7 % (2021: 56,2 %) den größten Anteil. Dies übertrifft deren Anteil mit 40,4 % (2021: 43,1 %) bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“.

Bezüglich weiterer Tatverdächtigenmerkmale wird auf die Tabellen im Internet verwiesen³³.

³³ Link: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html

3.2.2 Tatverdächtige „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 Überblick auf Bundesebene

Im Jahr 2022 wurden bundesweit erneut weniger Tatverdächtige -0,9 % bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ im Vergleich zum Vorjahr erfasst, wobei die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen um +7,5 % gestiegen ist und sich die der Nichtdeutschen um -28,7 % reduziert hat. Der Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt verschob sich erneut, aber deutlicher als im Vorjahr, in Richtung der deutschen Tatverdächtigen von 76,6 % auf 83,2 %.

Zeitreihe Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.2.2.1 – T01

Jahr	TV insgesamt	Steigerungsrate in %	deutsche TV			Nichtdeutsche TV		
			Anzahl	Steigerungsrate in %	Anteil an TV insg. in %	Anzahl	Steigerungsrate in %	Anteil an TV insg. in %
2013	2.849	-24,1	2.530	-23,1	88,8	319	-31,4	11,2
2014	3.128	9,8	2.590	2,4	82,8	538	68,7	17,2
2015	4.116	31,6	3.043	17,5	73,9	1.073	99,4	26,1
2016	4.558	10,7	3.430	12,7	75,3	1.128	5,1	24,7
2017	3.684	-19,2	2.786	-18,8	75,6	898	-20,4	24,4
2018	4.075	10,6	3.196	14,7	78,4	879	-2,1	21,6
2019	3.303	-18,9	2.540	-20,5	76,9	763	-13,2	23,1
2020	2.531	-23,4	1.832	-27,9	72,4	699	-8,4	27,6
2021	2.324	-8,2	1.781	-2,8	76,6	543	-22,3	23,4
2022	2.302	-0,9	1.915	7,5	83,2	387	-28,7	16,8

„Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ wird meist von männlichen Tatverdächtigen begangen, die mit 2.006 einen Anteil von 87,1 % (2021 89,6 %) ausmachen, während lediglich 12,9 % (2021: 10,4 %) weibliche Tatverdächtige (296; 2021: 242) registriert wurden.

Tatverdächtige nach „Konsument harter Drogen“, „unter Alkoholeinfluss“, „Schusswaffe mitgeführt“ bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“

3.2.2.1 – T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Tatverdächtige							
		Insgesamt	Konsument harter Drogen		unter Alkoholeinfluss		Schusswaffe mitgeführt		
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
623000	Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	insgesamt	2.302	35	1,5	181	7,9	11	0,5
		männlich	2.006	33	1,6	175	8,7	11	0,5
		weiblich	296	2	0,7	6	2,0	0	0

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

Von den im Jahr 2022 wegen „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ insgesamt registrierten 2.302 Tatverdächtigen (2021: 2.324) waren der Polizei 1,5 % (2021: 1,7 %) als „Konsument harter Drogen“ bekannt, 7,9 % (2021: 6,3 %) standen „unter Alkoholeinfluss“ und 0,5 % (2021: 0,3 %) führten eine Schusswaffe mit sich.

Der Anteil weiblicher Personen lag in allen drei Kategorien erheblich unter jenem der Männer. Wie schon 2021 hatte keine Frau im Berichtsjahr eine Schusswaffe mitgeführt.

Altersstruktur und Geschlecht der Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtigen bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.2.2.1 – T03

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.302	2.254	47	0	1	0
männlich	2.006	1.962	43	0	1	0
weiblich	296	292	4	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	7	7	0	0	0	0
männlich	7	7	0	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	300	287	13	0	0	0
männlich	272	259	13	0	0	0
weiblich	28	28	0	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	469	465	4	0	0	0
männlich	389	386	3	0	0	0
weiblich	80	79	1	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.526	1.495	30	0	1	0
männlich	1.338	1.310	27	0	1	0
Weiblich	188	185	3	0	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	531	517	13	0	1	0
Männlich	473	459	13	0	1	0
Weiblich	58	58	0	0	0	0
60 Jahre und älter	21	21	0	0	0	0
Männlich	16	16	0	0	0	0
Weiblich	5	5	0	0	0	0

Mehrfach im Berichtsjahr wegen Landfriedensbruchs in der PKS erfasst waren 48 der insgesamt 2.302 registrierten Tatverdächtigen. Der prozentuale Anteil lag mit 2,1 % erneut unter dem des Vorjahres (2021: 3,1 %).

Dementsprechend war der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen³⁴ bei den Männern mit 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr wiederholt niedriger (2021: 3,4 %). Nur vier Tatverdächtige (2021: eine) sind bei den Frauen 2022 mehrfach polizeilich wegen Landfriedensbruchs erfasst gewesen.

Kein Tatverdächtiger wurde mit einer Häufigkeit von über fünfmal registriert.

In der Altersklasse der Kinder und Erwachsenen ab 60 Jahren gab es keine Mehrfachtatverdächtigen, bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur vereinzelt (13 bzw. 4; 2021: 6 bzw. 8 Tatverdächtige).

In der Altersklasse der Erwachsenen ist der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen erneut zurück gegangen und liegt nunmehr bei 2,0 % (2021: 3,8 %).

³⁴ Nicht im Sinne von „Mehrfach- oder Intensivtäter“; siehe Glossar und Abkürzungsverzeichnis, Seiten 53ff.

Deutsche und nichtdeutsche Einmal- bzw. Mehrfachtatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“
3.2.2.1 – T04

Altersgruppe / Geschlecht	TV Anzahl	Häufigkeit				
		einmal	mehrfach			
			2	3	4-5	über 5
Tatverdächtige insgesamt	2.302	2.254	47	0	1	0
deutsche TV	1.915	1.875	39	0	1	0
nichtdeutsche TV	387	379	8	0	0	0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	7	7	0	0	0	0
deutsche TV	2	2	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	5	5	0	0	0	0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	300	287	13	0	0	0
deutsche TV	228	220	8	0	0	0
nichtdeutsche TV	72	67	5	0	0	0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	469	465	4	0	0	0
deutsche TV	423	420	3	0	0	0
nichtdeutsche TV	46	45	1	0	0	0
Erwachsene (21 Jahre und älter)	1.526	1.495	30	0	1	0
deutsche TV	1.262	1.233	28	0	1	0
nichtdeutsche TV	264	262	2	0	0	0
<i>darunter:</i>						
21 bis unter 25 Jahre	531	517	13	0	1	0
deutsche TV	464	451	12	0	1	0
nichtdeutsche TV	67	66	1	0	0	0
60 Jahre und älter	21	21	0	0	0	0
deutsche TV	17	17	0	0	0	0
nichtdeutsche TV	4	4	0	0	0	0

Sowohl bei den deutschen als auch bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden 2,1 % mehrfach im Berichtsjahr wegen Landfriedensbruchs in der PKS registriert (2021: 3,5 % bzw. 1,8 %). Hierbei waren bis auf eine Ausnahme bei den deutschen Tatverdächtigen alle Tatverdächtigen nicht häufiger als zweimal registriert.

In der Altersklasse der Erwachsenen sind deutsche Mehrfachtatverdächtige mit 2,3 % (2021: 4,4 %), nichtdeutsche mit nur 0,8 % (2021: 2,0 %) ausgewiesen.

3.2.2.2 Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ nach Bundesländern

Tatverdächtige insgesamt, deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige
3.2.2.2 – T01

Bundesland	Tatverdächtige insgesamt				deutsche Tatverdächtige			nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Anzahl		Veränderung		Anzahl	Anteil an TV insg.	TVBZ *)	Anzahl	Anteil an TV insg.
	2022	2021	absolut	in %					
Baden-Württemberg	302	136	166	122,1	273	90,4	3	29	9,6
Bayern	122	90	32	-	101	82,8	1	21	17,2
Berlin	298	542	-244	-45,0	227	76,2	8	71	23,8
Brandenburg	35	56	-21	-	34	97,1	2	1	2,9
Bremen	17	26	-9	-	13	76,5	3	4	23,5
Hamburg	41	64	-23	-	37	90,2	3	4	9,8
Hessen	68	134	-66	-49,3	51	75,0	1	17	25,0
Mecklenburg-Vorpommern	159	315	-156	-49,5	146	91,8	10	13	8,2
Niedersachsen	271	166	105	63,3	196	72,3	3	75	27,7
Nordrhein-Westfalen	161	299	-138	-46,2	116	72,0	1	45	28,0
Rheinland-Pfalz	82	71	11	-	59	72,0	2	23	28,0
Saarland	37	6	31	-	32	86,5	4	5	13,5
Sachsen	467	258	209	81,0	440	94,2	12	27	5,8
Sachsen-Anhalt	147	32	115	-	116	78,9	6	31	21,1
Schleswig-Holstein	4	27	-23	-	4	100,0	0	0	0,0
Thüringen	94	107	-13	-12,1	73	77,7	4	21	22,3
Bundesgebiet	2.302	2.324	-22	-0,9	1.915	83,2	3	387	16,8

*) Bezüglich der Anzahl der deutschen Bevölkerung siehe Glossar (Seiten 53ff.).

- Angaben nicht möglich/nicht sinnvoll. (Bei einer Basiszahl unter 100 des Vorjahres wird keine Steigerungsrate berechnet.)

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in neun Bundesländern weniger Tatverdächtige bei „Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB“ registriert, wobei Mecklenburg-Vorpommern mit -49,5 % (mitursächlich war je ein Fall in beiden Berichtsjahren im Zusammenhang mit körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Fußballfanlagern in Rostock mit 310 Tatverdächtigen in 2021 bzw. mit viel weniger Tatverdächtigen in 2022: 73) die höchsten prozentualen Rückgänge zu verzeichnen hatte.

Ansteigende Tatverdächtigenzahlen wurden in sieben Bundesländern registriert, die höchste prozentuale Steigerung war in Baden-Württemberg mit +122,1 % (mitursächlich: ein Großverfahren zur alljährlichen Fackelmahnwache anlässlich der Bombardierung Pforzheims mit alleine 224 Tatverdächtigen) und die höchste absolute Zunahme mit +209 in Sachsen (mitursächlich: zwei Großverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen mit 182 bzw. 67 Tatverdächtigen) zu verzeichnen.

Gemessen an der jeweiligen Anzahl deutscher Einwohnerinnen und Einwohner entfielen die höchsten Belastungswerte (TVBZ) für das Jahr 2022 auf Sachsen mit 12 (2021: 7) und Mecklenburg-Vorpommern mit 10 (2021: 21).

Die niedrigsten Belastungswerte werden wie im Vorjahr für Schleswig-Holstein (0), Bayern (1) und Nordrhein-Westfalen (1) sowie neu für Hessen (1) ausgewiesen.

Während in Schleswig-Holstein erneut nur deutsche Tatverdächtige erfasst wurden, war der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit jeweils 28,0 % am höchsten. Über dem Bundesdurchschnitt von 16,8 % lagen außerdem noch die Bundesländer Bayern (17,2 %), Sachsen-Anhalt (21,1 %), Thüringen (22,3 %), Bremen (23,5 %), Berlin (23,8 %), Hessen (25,0 %) und Niedersachsen (27,7 %).

4 Zusammenfassende Übersichten

Übersicht Fälle / Tatverdächtige / Opfer bei Straftaten / Gewalttaten gegen PVB
4 - T01

Kategorie	Straftaten gegen PVB											
	Anzahl insgesamt	darunter Gewalttaten gegen PVB										
		Anzahl	Mord	Tot-schlag	Raub-delikte	KV mit Todes-folge	gefährl. und-schwere KV	vorsätzl. einfache KV	Frei-heits-berau-bung	Nöti-gung	Bedro-hung **)	Wider-stand gg. und tätli-cher An-griff ***)
Fälle	43.112	42.777	15	22	78	0	1.449	928	5	661	3.636	35.983
Tatverdächtige	36.752	36.495	17	19	82	0	1.340	891	5	621	3.295	31.735
Opfer	*) 96.674	*) 96.208	33	42	134	0	2.669	1.674	*) 9	*) 992	*) 7.457	*) 83.198

*) 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten; diese verteilen sich deliktsspezifisch: Freiheitsberaubung 1, Nötigung 1, Bedrohung 5, Widerstand und tätlicher Angriff 72.

**) Eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB (Bedrohung).

***) Widerstand gg. und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113-115 StGB.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar zu „Opferzählung“ bzw. „Opfer-Fall-Zuordnung“, Seiten 53ff.

Entwicklung Fälle mit Opfererfassung PVB / PVB als Opfer
4 - T02

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	Fälle mit Opfererfassung PVB				PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung		Anzahl		Veränderung	
		2022	2021	absolut	in %	2022	2021	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	43.112	40.002	3.110	7,8	96.674	89.094	7.580	8,5
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	42.777	39.649	3.128	7,9	96.208	88.626	7.582	8,6
*) 621110	Widerstand	19.894	19.047	847	4,4	48.980	46.410	2.570	5,5
*) 621120	tätlicher Angriff	16.089	14.645	1.444	9,9	34.218	30.733	3.485	11,3

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Fälle des Landfriedensbruchs
4 - T03

Schlüssel	Straftaten/-gruppen	Fälle		Veränderungen		AQ	
		2022	2021	absolut	in %	2022	2021
623000	Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB)	1.013	1.352	-339	-25,1	52,0	56,1

Tatverdächtige bei Straftaten mit PVB als Opfer
4 - T04

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer			
		Anzahl		Veränderung	
		2022	2021	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	36.752	34.154	2.598	7,6
	Gewalttaten insg. / Opfer PVB	36.495	33.904	2.591	7,6
*) 621110	Widerstand	18.650	17.930	720	4,0
*) 621120	tätlicher Angriff	14.833	13.547	1.286	9,5

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Tatverdächtige nach handlungsbezogenen Merkmalen bei Straftaten mit PVB als Opfer

4 - T05

Schlüssel	ausgewählte Straftaten/-gruppen	TV bei Straftaten mit PVB als Opfer										
		insgesamt	alleinhandelnd		bereits in Erscheinung getreten		unter Alkoholeinfluss		Konsument harter Drogen		Schusswaffe mitgeführt	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
-----	Straftaten insgesamt / Opfer PVB	36.752	35.054	95,4	27.242	74,1	18.474	50,3	4.253	11,6	271	0,7
	Gewalttaten insgesamt / Opfer PVB	36.495	34.811	95,4	27.105	74,3	18.416	50,5	4.235	11,6	258	0,7
*) 621110	Widerstand	18.650	17.960	96,3	13.862	74,3	9.227	49,5	2.164	11,6	99	0,5
*) 621120	tätlicher Angriff	14.833	14.086	95,0	11.012	74,2	8.070	54,4	1.718	11,6	61	0,4

*) Siehe Anmerkung auf Seite 8.

Bezüglich der Dateninterpretation siehe auch Ausführungen im Glossar, Seiten 53ff.

5 Gesamtbewertung

In der Gesamtschau der polizeistatistischen Datenbasis ergibt sich folgendes Bild zum Ausmaß der gegen PVB gerichteten Gewalthandlungen:

Die Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben stark zugenommen (+7,9 %; 2021: +1,8 %) und liegen nun bei 42.777 Fällen: Damit wurde das Allzeithoch des Vorjahres übertroffen. Dies bedeutet den stärksten Anstieg im jeweiligen Jahresvergleich seit 2018. Im Langzeitvergleich zeigt sich, dass die Corona-Pandemie mit ihren stark einschränkenden Schutzmaßnahmen in 2020 und 2021 einen bremsenden Einfluss auf die dennoch kontinuierliche steigende Fallzahlenentwicklung in ihrer Gesamtheit hatte. Der deutliche Anstieg für das Berichtsjahr 2022 dürfte auf das Aufleben des sozialen Lebens nach dem Wegfall der Corona-Einschränkungen zurückzuführen sein.

Auch die Anzahl der PVB, die Opfer von diesen Gewalttaten wurden, ist – sogar noch deutlicher – auf nunmehr 96.208³⁵ Opfer angestiegen (+8,6 %; 2021: +4,5 %). Dies ist die zweitstärkste prozentuale Zunahme im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen des kontinuierlichen Anstiegs der Opferzahlen seit 2014. Die Anzahl der im Durchschnitt durch einen Fall betroffenen PVB stieg dementsprechend kontinuierlich an. Dieser Trend ist seit 2014 zu beobachten – eine Ausnahme bildet die minimal gegensätzliche Entwicklung von 2018 nach 2019. Auch ist die Anzahl der Tatverdächtigen nach einem letztjährigen Rückgang um -0,1 % im Berichtsjahr 2022 um +7,6 % auf 36.495 enorm angestiegen. Die Aufklärungsquote bei den Gewalttaten gegen PVB liegt mit 98,1 % weiterhin auf sehr hohem Niveau (2021: 97,6 %; 2020: 98,2 %).

Gewalttaten gegen PVB sind mehrheitlich geprägt von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB), „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB) und „Bedrohung“ (§ 241 StGB)“. Durch den deutlichen Anstieg der Fall- und Opferzahlen bei diesen drei Delikten wird sowohl das immanente Verletzungsrisiko als auch das psychische Belastungspotential für die Berufsgruppe der PVB deutlich. Die dadurch betroffene Anzahl an PVB lag 2022 bei 90.655, was gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von +9,7 % entspricht. Die Anzahl der Tötungsdelikte stieg auf 37 mit insgesamt 75 betroffenen PVB. Diese blieben im Gegensatz zum Vorjahr durch den Mord an einer Polizistin und einem Polizisten Ende Januar 2022 im Landkreis Kusel nicht im Versuchsstadium. Eine neue Dimension der Gewalteskalation zeigt die versuchte Tötung von Einsatzkräften der Polizei und Feuerwehr durch eine vorsätzlich herbeigerufene Explosion im Mai 2023 in Ratingen³⁶. Hierbei wurden insgesamt 13 Einsatzkräfte verletzt - darunter zwei PVB lebensgefährlich. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass eine Entspannung der Lage nicht zu erwarten ist.

Beachtenswert sind auch die – nach starken Anstiegen in den Jahren davor – nun kontinuierlich hohen Fallzahlen von „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ (989; 2021: 1.007). Vor dem Hintergrund von Hass und Hetze im Netz und dem damit verbundenen erhöhtem Risiko für Gewalttätigkeiten gegen PVB gilt es, deren Fallentwicklung weiter zu beobachten.

Diese Ausführungen zum konkreten Risiko gelten trotz des leichten Rückgangs der Fallzahlen bei den gefährlichen und schweren (-4,7 %) sowie vorsätzlich einfachen Körperverletzungen (-2,4 %), bei denen jedoch immer noch zusammen 4.343 PVB betroffen waren. Bei „Landfriedensbruch §§125, 125a StGB“ ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stark gesunken (-25,1 %). Da hierbei die Fallzahlen des

³⁵ 79 Opfer aus Sachsen-Anhalt sind aus programmiertechnischen Gründen in den Gesamtzahlen nicht enthalten.

³⁶ Dieser Fall ist nicht Bestandteil des Lagebilds 2022, sondern wird in eine der folgenden Lagebilder statistisch einfließen.

besonders schweren Landfriedenbruchs nach § 125a StGB um -45,1 % deutlicher gesunken sind als bei Landfriedensbruchs nach § 125 StGB (-7,6 %), ist wie schon im Vorjahr eine Verschiebung zu leichteren Fällen festzustellen. Aber auch hier geht die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der involvierten PVB von den Drohungen mit und Aufwiegelungen zu Gewalt und den damit verbundenen Auswirkungen auf das direkte Umfeld aus. Gleiches gilt für die Gewalttätigkeiten selbst aus einer Menschenmenge heraus und der damit verbundenen Interaktionsdynamik innerhalb der Gruppe.

Insgesamt ist auch hier keine Trendwende bei der gegenständlichen Thematik in Sicht. Zu nennen sind hierbei die Gewalttaten gegen Einsatzkräfte wie an Silvester 2022 in Berlin oder die sich wiederholende Gewalteskalation gegen PVB bei Eritrea-Veranstaltungen in Gießen oder Stuttgart.

Ohne eine ganzheitliche Betrachtungsweise und einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wird sich die Lage nicht entspannen. Es muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Achtung vor der Durchsetzung der rechtmäßigen Staatsgewalt einen Eckpfeiler unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates darstellt. Umso unverständlicher ist es, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste Gewalt erfahren müssen, obwohl sich diese in der Regel in keinem konfrontativen, sondern helfenden Einsatz, der nicht mit Grundrechtseinschränkungen verbunden ist, befinden. Dies trifft aber auch auf die „Freunde und Helfer“ der Polizei in unterstützenden Einsätzen zu.

Um den dargestellten Entwicklungen entgegen zu wirken, muss die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung (auch gegenüber PVB) verstärkt werden – insbesondere vor dem Hintergrund von Interdependenzen zu anderen Faktoren. Eine besonders negative Einschätzung der wirtschaftlichen Lage unter anderem aufgrund der aktuellen Inflation und der sonstigen wirtschaftlichen Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine sowie der Transformation tradierter Wirtschaftszweige können einen tendenziellen Anstieg der Widerstände gegen und tätlichen Angriffe auf die Staatsgewalt zur Folge haben. Denn eine wirtschaftlich prekäre Situation oder die Angst vor einer solchen können zu einer psychischen Belastung und negativem Stress führen. Je mehr Menschen Belastungssituationen erleben, desto wahrscheinlicher werden Gewalttaten im sozialen Umfeld – aber auch gegen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates. Der Grund ist, dass die Frustrationstoleranz und die Impulskontrolle niedriger sein können, sowie die Fähigkeit reduziert, Konfliktsituationen emphatisch und gewaltfrei zu lösen.³⁷ Gewalt gegen PVB ereignet sich oft in Situationen, die schon vor Eintreffen der Einsatzkräfte aggressiv aufgeladen waren. Der in der Kriminologie dominierende Ansatz zur Erklärung solcher Gewalttaten ist daher, dass das Ausmaß der Gewalt gegen PVB Ausdruck des allgemeinen Ausmaßes an Gewaltkriminalität ist³⁸, die ebenfalls seit dem Berichtsjahr 2021 stetig ansteigend ist. Bekannte Risikofaktoren für Gewaltkriminalität sind beispielsweise die eigene Gewalterfahrung in der Kindheit, ein für Gewalt offenes soziales Umfeld, ein als belastend empfundener Alltag, eine psychische Belastung,

³⁷ Bundeskriminalamt (2022): „Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland, Betrachtungszeitraum 2020/2021“, Wiesbaden, 14 - 15.

³⁸ Kaminski, R. J. (2008). Assessing the county-level structural covariates of police homicides. *Homicide studies*, 12(4), 350-380.

Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung. Brühl: Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Prasse, S., & Pfeiffer, H. (2014). Gewalt gegen Polizeibeamte in Niedersachsen. Analyse der Strafverfahren nach Übergriffen auf Polizeibeamte mit schweren Folgen der Jahre 2005 – 2009. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 91-126.

Ellrich, K., & Baier, D. (2014). Gewalt gegen Polizeibeamte aus Niedersachsen. Ein Vergleich der Ergebnisse der Online-Befragung und der Strafverfahrensanalyse. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 127-160.

Luff, J. (2020). Vom Autoritätsverlust zum Widerstand. Wenn die Interaktion mit der Polizei eskaliert. *Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 17(2), 21-30.

sozioökonomische Deprivation (z.B. Armut, geringes Bildungsniveau) oder die Akzeptanz von traditionellen Männlichkeitsnormen mit gewaltakzeptierenden Einstellungen. Da davon auszugehen ist, dass viele Zuwanderinnen und Zuwanderer diese multiplen Risikofaktoren sowohl bezogen auf ihre Biografie in den Herkunftsstaaten als auch den Lebensverhältnissen in Deutschland aufweisen, könnte dies die Überrepräsentanz dieser Gruppe bei Gewaltstraftaten gegen PVB im Vergleich zu den Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße erklären.³⁹

Aber Polizistinnen und Polizisten sind im Einsatz jenseits von Gewalttaten zunehmend auch provozierenden und feindseligen Situationen ausgesetzt, in denen sich zunächst Unbeteiligte sogar in Gefahrenbereiche begeben, sich verbal sowie mit Gesten einmischen und damit Amtshandlungen stören, das gesprochene Wort der PVB aufzeichnen und ihr Bild ohne ihr Einverständnis aufnehmen sowie verbreiten oder ihre Namen sowie Adressen veröffentlichen.

Sowohl Bürgerinnen und Bürger einerseits als auch die Vertreter der Staatsgewalt⁴⁰ mit ihren Polizistinnen und Polizisten andererseits verdienen einen gegenseitigen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Eine bestmögliche Ausbildung, die auch die weitere Sensibilisierung und Bewusstseinsstärkung bezüglich der gesellschaftlichen Vielfalt umfasst, ermöglicht es den Beamtinnen und Beamten, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern mit Ruhe, Höflichkeit, Empathie und vorurteilsfrei zu kommunizieren, um eine eskalationshemmende Wirkung zu erzeugen.⁴¹ Eine weitere Grundlage für eine kompetente und verhältnismäßige Bewältigung auch der durch Gewalttaten geprägten Einsatzsituationen ist die Ausstattung mit bestmöglichen Arbeitsmitteln. Die bereits seit Jahren erfolgte Optimierung der Schutzausstattung der PVB und vielseitigere Ausrüstung mit Einsatzmitteln zur Durchsetzung der staatlichen Gewalt, sollte konsequent und in der Breite fortgesetzt werden.

³⁹ Vgl. Uslucan, H.-H. (2021). Gewaltig gewalttätig? Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Präventionsmöglichkeiten. In: Dessecker, A. & Rettenberger, M. (Hrsg.): Migration und Kriminalität. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, 14–31.

⁴⁰ Nach einer im Juni 2022 veröffentlichten Untersuchung zum Ausmaß von Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (2019 - 2021) und zu möglichen Handlungsansätzen des Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer haben nahezu ein Viertel der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (ohne Polizei) Gewalterfahrungen gemacht. Siehe auch: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/06/studie-gewalt-im-oed.html>

⁴¹ Vgl. Fecher, L., Leuschner, F. & Lutz, P. (2023). Eskalationsfaktoren bei Gewalt gegen Mitarbeitende von helfenden und normdurchsetzenden Berufsgruppen aus der Perspektive der Angreifenden. *Polizei & Wissenschaft* (1), 41-54.

6 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

6.1 GLOSSAR

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den für die PKS-Erfassung geltenden Vorschriften, stellen jedoch nur einen Auszug aus den im Zusammenhang mit der PKS benutzten Begrifflichkeiten dar. Eine vollständige Information hierzu ist in den „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS Richtlinien) bzw. im dazugehörigen Definitionskatalog enthalten. (Siehe BKA Homepage: Aktuelle Informationen/Statistiken und Lagebilder/PKS 2021).

Alkoholeinfluss bei der Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals „Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss“ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

sind wie folgt definiert:

Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und Erwachsene (ab 21 Jahre). Die Altersgruppe der Erwachsenen wird (tabellenabhängig) zusätzlich unterteilt in Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre), Erwachsene ab 25 Jahre und älter sowie Erwachsene ab 60 Jahren.

Aufgeklärter Fall

siehe Fall

Aufklärungsquote (AQ)

siehe Kriminalitätsquotienten

Bekannt gewordener Fall

siehe Fall

Bevölkerung/Bevölkerungszahlen

Bezeichnung für alle in Deutschland gemeldeten (in amtlichen Melderegistern erfassten) Personen. Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sofern sie nach Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind und dieser Pflicht auch nachgekommen sind (siehe auch Bundesmeldegesetz). Nicht erfasst sind Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, Pendlerinnen und Pendler, Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Personen, die sich kürzer als drei Monate in Deutschland aufhalten, sowie Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten.

Die im Zusammenhang mit der PKS verwendeten Bevölkerungszahlen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Bevölkerungszahlen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de>) veröffentlicht.

Deutsche Bevölkerung zur Berechnung der TVBZ, Übersicht, Stand: 31.12.2021

Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)	Bundesland	deutsche Wohnbevölkerung ohne Kinder unter 8 Jahren *)
Baden-Württemberg	8.554.389	Niedersachsen	6.669.711
Bayern	10.433.998	Nordrhein-Westfalen	14.208.744
Berlin	2.692.291	Rheinland-Pfalz	3.338.545
Brandenburg	2.234.564	Saarland	805.976
Bremen	505.695	Sachsen	3.546.599
Hamburg	1.404.359	Sachsen-Anhalt	1.918.370
Hessen	4.812.561	Schleswig-Holstein	2.475.906
Mecklenburg-Vorpommern	1.430.432	Thüringen	1.856.829
Bundesgebiet	66.888.969		

darunter
siehe Statistikbegriffe

davon
siehe Statistikbegriffe

Fall

In der PKS werden nur Fälle erfasst, die hinreichend konkretisiert sind:

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm),
- dem Handlungsort/Tatort und
- der Tatzeit / dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr)

vorliegen.

Vage, nicht überprüfbare Angaben allein – insbesondere über die Zahl begangener (Straf-) Taten – reichen nicht aus, um als Fall in die PKS aufgenommen zu werden.

Bei Großverfahren (z. B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der unmittelbar Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften im engeren Sinne sind Gemeinden, kommunale Verbände, Landkreise und Bezirke. Die PKS differenziert diesbezüglich nach kreisfreien Städten/Stadtkreisen, Kreisen/Landkreisen und Regionalverbänden.

Gewalttaten

siehe Gewalt gegen PVB

Gewalt gegen PVB

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der „Gewalt gegen PVB“ beinhaltet die Lagedarstellung kriminalstatistische Daten zu folgenden Straftaten, sofern durch diese im Berichtsjahr mindestens ein PVB in Ausübung des Dienstes geschädigt wurde:

	PKS-Schlüssel	Bedeutung
	010000	Mord (§ 211 StGB)
	020010	Totschlag (§ 212 StGB)
	210000	Raubdelikte (§§ 249-252, 255, 316a StGB)
*)	221000	Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
**)	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)
	232100	Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
	232200	Nötigung (§ 240 StGB)
***)	232300	Bedrohung (§ 241 StGB)
****)	621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
****)	621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

*) Zu dem im PKS-Straftatenschlüssel 221000 mit enthaltenem Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§ 231 StGB)“ wurden auch 2020 und 2021 keine Fälle erfasst, daher wird der Text nicht explizit genannt.

***) Unter den Schlüssel 222000 sind auch „Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)“ und „Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge (§ 231 StGB)“ zu subsumieren. Diese Delikte sind im Bundeslagebild jedoch nicht explizit ausgewiesen. Grund dafür ist, dass – wie in den Vorjahren – keine PVB als Opfer zu diesen Delikten erfasst wurden.

****) Inhaltliche Schlüsseländerung aufgrund der Erweiterung des § 241 StGB seit 3. April 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich.

*****) Neuer Schlüssel/Katalogwert ab Berichtsjahr 2018

Die Begriffe „Gewalttaten“ bzw. „Gewalt gegen PVB“ sind nicht gleichzusetzen mit dem PKS Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ (anderer Deliktumfang).

Häufigkeitszahl (HZ)

siehe Kriminalitätsquotienten

Handlungsort

siehe Tatort

Konsumenten harter Drogen

Als „Konsument harter Drogen“ gelten Konsumentinnen oder Konsumenten der in den Anlagen I – III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „Ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden.

Soweit als „Konsumenten harter Drogen“ bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – „Ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen –, ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Anmerkung:

Die wichtigsten harten Drogen sind Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD.

Kriminalitätsquotienten (KQ)

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Hinweis:

Eine Aufklärungsquote über 100 kann z. B. zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Hinweis:

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird, und dass u. a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen, Besucherinnen und Besucher und grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt.

Steigerungsrate (SR)

gibt die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Eine positive Steigerungsrate bedeutet einen Zuwachs, eine negative Steigerungsrate eine Abnahme bei z. B. Fällen bzw. Häufigkeitszahlen.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres zum Berichtsjahr.)

$$TVBZ = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

Hinweis:

Die Problematik der TVBZ ergibt sich aus dem doppelten Dunkelfeld in der Bevölkerungsstatistik, in der ein Teil der ermittelten Tatverdächtigen nicht enthalten ist (vgl. „Häufigkeitszahl“), und in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Über das Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten hinaus bleiben auch die Tatverdächtigen der unaufgeklärten Fälle unberücksichtigt. Die TVBZ kann daher nicht die tatsächliche, sondern allenfalls die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelner Teilgruppen wiedergeben.

Mehrfachtatverdächtiger

siehe Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Nachträglich aufgeklärter Fall

siehe Fall

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind.

Opferzählung

Bei den Angaben zu den Opferzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine echte Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird bei „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Straftaten), bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird: wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.

Opfer-Fall-Zuordnung

Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern und den Opferspezifika (Beruf) nicht mehr eindeutig.

Würden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „Nein“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein. Mindestens ein Opfer führt die Spezifika „Polizeivollzugsbeamter“, es muss jedoch nicht das Opfer des vollendeten Mordes sein.

Diese Interpretationsproblematik wird mit Einführung des Attributes „Verletzungsgrad“ im Opferdatensatz (bundesweit zum 01.01.2020) behoben.

Schusswaffe⁴²

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß

§ 1 Abs. 2, Nr. 1 Waffengesetz. Nicht zu erfassen ist das „Mitführen“ von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde.

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt (hier z. B. auch durch Spielzeugpistole).

Ein Mitführen von Schusswaffen ist dann zu registrieren, wenn die bzw. der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Statistikbegriffe

Gemäß DIN 55 301 „Gestaltung statistischer Tabellen“ wird bei der Aufteilung einer Gesamtheit unterschieden zwischen Aufgliederung (dargestellt durch den Begriff „davon“), Ausgliederung (dargestellt durch den Begriff „darunter“) und Zergliederung (dargestellt durch den Begriff „und zwar“). Bezogen auf die PKS bedeutet dies:

davon

Sämtliche dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordnete Schlüssel sind aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

darunter

Nur eine Auswahl (Teilmenge) der dem Oberschlüssel/Summenschlüssel zugeordneten Schlüssel ist aufgeführt. Die Addition der zu den Schlüsseln gehörenden Zahlenwerte ergibt nicht in Summe den Wert des Oberschlüssels/Summenschlüssels.

Diese Aussagen gelten bei Fällen und bei Opfern. Bei Tatverdächtigen müssen zusätzlich die Regeln der „Echttatverdächtigenzählung“ berücksichtigt werden (siehe Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene).

Die Begriffe „davon“ bzw. „darunter“ sind entbehrlich, wenn die Aussage auch ohne sie eindeutig ist.

Steigerungsrate (SR)

siehe Kriminalitätsquotienten bzw. Veränderung

Tatort(-Prinzip)

ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem die bzw. der Tatverdächtige gehandelt hat oder hätte handeln müssen (Handlungsort).

⁴² Die Legaldefinition „Schusswaffen gemäß § 1 WaffG“ ist dem aktuell gültigen Waffengesetz zu entnehmen.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger (TV)

ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäterinnen und Mittäter, Anstifterinnen und Anstifter sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Das Erfassungsmerkmal „als Tatverdächtiger bereits in Erscheinung getretene Person“ ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und ist nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Mehrfachtatverdächtiger

Der Begriff „Mehrfachtatverdächtiger“ im hier verwendeten Sinne bringt lediglich zum Ausdruck, dass ein Tatverdächtiger mindestens zweimal während eines Berichtsjahres im gleichen Deliktsbereich polizeilich erfasst wurde. Er ist nicht mit dem zum Teil auf Landesebene benutzten Begriff des Intensivtäters gleich zu setzen.

Tatverdächtige (nichtdeutsche)

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Siehe Kriminalitätsquotienten

Tatverdächtigenbelastungszahlen für die nichtdeutsche Bevölkerung

Ein Vergleich der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung mit der deutschen ist schon wegen des Dunkelfeldes der nicht ermittelten Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Ferner enthält die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie vor allem Personen ohne Aufenthaltserlaubnis, Touristinnen und Touristen, Durchreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht, die in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige mitgezählt werden. Die Volkszählungen von 1979 und von 2011 haben gezeigt, dass auch die Daten der gemeldeten ausländischen Wohnbevölkerung (fortgeschriebene Bevölkerungsstatistik) sehr unzuverlässig sind.

Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen ist zudem aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, delinquent und damit als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.

Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen können für die Nichtdeutschen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer fehlen, die sich hier erlaubt (z. B. als Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende, Besucherinnen und Besucher, Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomatinen und Diplomaten) oder unerlaubt aufhalten. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung erfahrungsgemäß äußerst unzuverlässig (siehe auch Bevölkerung).

Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene (sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung)

Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern registriert wurde, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009.

Werden einer Tatverdächtigen/einem Tatverdächtigen im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten/-gruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Wird dieselbe/derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird sie oder er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt. Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Veränderung

gibt die absolute und/oder die prozentuale Veränderung von z. B. Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Deliktsarten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an. Siehe auch Steigerungsrate.

Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Definition gemäß § 114 StGB:

(1) Der Dienstleistung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen sind.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

6.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

AQ Aufklärungsquote, siehe Glossar

B

BKA Bundeskriminalamt

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

C

D

E

einschl. Einschließlich

EuE Einwohnerinnen und Einwohner

F

G

gg. gegen

H

HZ Häufigkeitszahl, siehe Glossar

I

inkl. inklusive

insg. insgesamt

J

K

K Kreis

KfS Kreisfreie Stadt

KV Körperverletzung

L

LFB Landfriedensbruch

LK Landkreis

M

N

NDTV nichtdeutsche Tatverdächtige, nichtdeutscher Tatverdächtiger, nichtdeutsche Tatverdächtige (Plural)
in Abhängigkeit vom Kontext

O

P

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PVB Polizeivollzugsbeamtin, Polizeivollzugsbeamter, Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen,
abhängig vom Kontext

Q

R

RV Regionalverband

S

SR	Steigerungsrate, siehe Glossar
SK	Stadtkreis
StGB	Strafgesetzbuch

SCH

T

TV	Tatverdächtige, Tatverdächtiger, Tatverdächtige (Plural), abhängig vom Kontext
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl, siehe Glossar

U

u. a.	unter anderem
-------	---------------

V

W

weibl.	weiblich
--------	----------

X

Y

Z

z. B.	zum Beispiel
-------	--------------

Änderungsnachweis

Datum	Version	Änderung
11.2023	V1.0	Ersteinstellung

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

Oktober 2023

V 1.0

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bundeslagebild 2022, Version N.N, Seite nn).